

KURZBERICHT DER STADTRATSSITZUNG VOM 28. JANUAR 2015

Text: René HOFFMANN

Der Rat genehmigte zu Beginn der Sitzung die verwaltungspolizeiliche Verordnung der Gemeinde Sankt Vith zur Abfallbewirtschaftung. Neben den Richtlinien, die gewährleistet sein müssen, werden in dieser Gemeindeverordnung auch die Pflichten und die Verbote festgelegt. Die Vergehen werden in Anwendung der allgemeinen Verwaltungspolizeiverordnung geahndet.

Die verwaltungspolizeiliche Verordnung über die Bestimmungen zur Ausführung von Arbeiten auf öffentlicher Straße wurde ebenfalls einstimmig genehmigt. Prinzipiell sind Arbeiten auf öffentlicher Straße nur nach schriftlicher Genehmigung des Gemeindegremiums erlaubt. Verstöße werden ebenfalls in Anwendung der allgemeinen Verwaltungspolizeiverordnung geahndet.

Da der Bauherr bereits 40.000,00 € an die Gemeindekasse entrichtet hat, konnte der Stadtrat die Erstellung eines Raumordnungsplanes in der Prümer Straße in Sankt Vith genehmigen. Der Rat genehmigte die Bezeichnung des Projektautors, das Studienbüro AUPA, zum Preis von 36.000,00 € zuzüglich Mehrwertsteuer. Nach Bestätigung durch den öffentlichen Dienst der Wallonie (DG04) über die Notwendigkeit eines Umweltberichtes wird ebenfalls das Studienbüro AUPA zum Preis von 12.000,00 € zuzüglich Mehrwertsteuer zu dessen Erstellung beauftragt.

Die Erneuerung des Stromanschlusschrankes im Rathaus wurde einstimmig genehmigt. Die Kosten belaufen sich auf 15.000,00 €. Diese Arbeiten sind basierend auf dem Kontrollbericht vom 25. November 2014 notwendig geworden.

Das Projekt zur Gestaltung des Platzes vor der Grundschule in Crombach (Quirinstraße) wurde genehmigt. Es sollen Arbeiten für 16.000,00 € durch Unternehmen ausgeführt werden. Die Materialkosten und die Arbeiten in Eigenregie werden mit 22.000,00 € angegeben. Bevor die Ausführung beginnen kann, müssen sowohl eine Denkmalgenehmigung als auch eine Baugenehmigung angefragt werden.

Im Rahmen von Energiesparmaßnahmen in den Gemeindeschulen von Crombach und Hinderhausen werden Arbeiten für 17.000,00 € ausgeführt. Hierfür werden Zuschüsse im Rahmen des UREBA-Programms der Wallonischen Region angefragt. In Crombach werden Leuchtkörper für 7.700,00 € erneuert und in Hinderhausen werden für 9.300,00 € Leuchtströme ersetzt und die Speicherisolation des Kindergartens gewährleistet.

Der Ankauf von 6 Beamern für die Grundschulen der Gemeinde zum Preis von 3.000,00 € wurde ebenfalls genehmigt.

Der Rat genehmigte die Anschaffung eines neuen und eines gebrauchten Kleinlasters sowie eines neuen Kleintransporters für insgesamt 59.000,00 €.

Wie jedes Jahr genehmigte der Rat auch dieses Jahr den Ankauf von Parkbänken und Blumenkübeln für insgesamt 3.000,00 €.

Die definitiven Annahmen der Raumordnungspläne „Pulverstraße“ und „Ascheider Wall“ wurden einstimmig genehmigt.

Der definitive Verkauf eines Teilstückes aus einer Parzelle in Recht wurde einstimmig genehmigt. Insgesamt werden 43 m² an 18,00 €/m², also für 774,00 € verkauft.

Einen Prinzipbeschluss zum Tausch von Gelände mit der VoG Verkehrsverein Recht fasste der Rat einstimmig. Zum Tausch steht das Gelände der Gemeinde auf dem der Verkehrsverein Recht seinen Pavillon errichtet hat mit dem Großteil des Weiher, der zu drei Viertel dem Verkehrsverein gehört und zu einem Viertel der Gemeinde.

Prinzipiell genehmigte der Rat ebenfalls den Tausch von Gemeindeland in Schlierbach mit dem Gelände hinter der Schule in Schönberg.

Durch die Abänderung des Mehrheitsabkommens vom 3. Dezember 2012 hinsichtlich der Zuständigkeiten der Mitglieder des Gemeindegremiums und der Anpassung des Artikels 50, Kapitel 3 „Ausschüsse“ beschloss der Rat folgendes:

- Die Zuständigkeit „Umwelt“ wird fortan von Bürgermeister KRINGS übernommen. Dafür erhält Schöffe FELTEN die „Öffentlichen Arbeiten“. Schöffin BAUMANN-ARNEMANN erhält die Zuständigkeit „Sport- und Kulturvereine“. In folgenden Kommissionen werden in Zukunft andere Personen tagen:

- In Kommission 1 unter Vorsitz von Bürgermeister KRINGS:

Tobias HALMES

Celestine STOFFELS-LENZ

Paul BONGARTZ

Erik SOLHEID

Andrea PAASCH-KREINS

- In Kommission 3 unter Schöffe FELTEN:

Andrea PAASCH-KREINS

Herbert HANNEN

Johanna THEODOR-SCHMITZ

Roland GILSON

Erik SOLHEID

Klaus WEISHAUPT

- In den Kommissionen 2, 4 und 5 gibt es keine personellen Änderungen.

Das Partnerschaftsabkommen mit der Provinz zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung für das Jahr 2015 hinsichtlich der teilweisen Übernahme der Ausgaben im Rahmen der Reform der Feuerwehrdienste wurde genehmigt.

Die Genehmigung des Vereinbarungsprotokolls zwischen der Gemeinde Sankt Vith und dem Prokurator des Königs des Gerichtsbezirks Eupen aufgrund des neuen Gemeindegesetzes bezüglich der kommunalen Verwaltungssanktionen bei den gemischten Verstößen erfolgte einstimmig.

Schöffe René HOFFMANN wurde als effektives Mitglied in der Generalversammlung und in dem Lenkungsausschuss des Verwaltungsplans der VoG Verwaltungskommission des Naturparks Hohes Venn-Eifel bezeichnet.

Für das Jahr 2015 wird eine kommunale Zuschlagsteuer von 50 Zuschlagshundertstel auf die Steuer der Wallonischen Region auf Masten, Gittermasten und Antennen erhoben.

Der Rat genehmigte eine neue Regelung zur Bezuschussung von Infrastrukturprojekten, die seitens anerkannter Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht ausgeführt werden. Wenn die Deutschsprachige Gemeinschaft bei Infrastrukturprojekten (60 %) bezuschusst, gibt die Gemeinde 50 % des Restbetrages dazu. Im Falle von Energiemaßnahmen gibt die Gemeinde 60 % des Restbetrages. In dem Fall, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft Materialkosten bezuschusst, gibt die Gemeinde 100 % wenn die Arbeiten durch die VoG in Eigenleistung erfolgen.

Der Sonderzuschuss zum Umbau und den Renovierungsarbeiten der VoG „O Schulmarjanne“ wurde einstimmig angepasst. Nachdem bereits im August 2011 eine Zusage vom Stadtrat erfolgt war, wurden in dem aktuellen Beschluss die Summen angepasst. Die Projektkosten belaufen sich nunmehr auf 616.178,43 €. Nach der Bezuschussung seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft erhält die VoG „O Schulmarjanne“ von Seiten der Gemeinde einen Sonderzuschuss von 50 % des Restbetrages, also 123.235,689 €.

Die Haushaltspläne der Kirchenfabriken Sankt Vith, Schönberg, Mackenbach, Recht, Crombach-Weisten, Neundorf, Rodt-Hinderhausen, Emmels-Hünningen, Lommersweiler und Wallerode wurden einstimmig gebilligt. Der ordentliche Zuschuss der Gemeinde wird auf 241.214,19 € festgelegt.

Der Haushaltsplan 2015 der Stadtwerke wurde einstimmig genehmigt

PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 28. JANUAR 2015

Anwesend unter dem Vorsitz des Herrn KRINGS, Bürgermeister, Herr GROMMES (ab Punkt 3), Herr FELTEN, Herr HOFFMANN, Frau BAUMANN-ARNEMANN, Schöffen, sowie die Herren HANNEN, KARTHÄUSER, BONGARTZ (ab Punkt 3), WEISHAUPT, BERENS, HALMES, Frau STOFFELS-LENZ, Frau KLAUSER, Frau ARIMONT-BEELDENS, Herr SOLHEID, Frau KESSELER-HEINEN, Herr GILSON, Frau PAASCH-KREINS und Frau KALBUSCH-MERTES Ratsmitglieder. Es fehlt entschuldigt Frau THEODOR-SCHMITZ und Frau KNAUF Ratsmitglieder. Frau OLY, Generaldirektorin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel L1122-11, L1122-12 und L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorschriftsmäßig einberufen waren.

I. Polizeiverordnungen

1. Verwaltungspolizeiliche Verordnung der Gemeinde Sankt Vith zur Abfallbewirtschaftung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30, L1122-32 und L1122-33;

Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes, Artikel 135 § 2;

Aufgrund der allgemeinen Verwaltungspolizeiverordnung, verabschiedet durch den Stadtrat am 22.12.2014, insbesondere deren Titel 3, Kapitel 1 und 2, sowie deren Artikel 49;

Aufgrund des Umweltgesetzbuches, und insbesondere dessen Teil VIII über die Ermittlung, Feststellung, Verfolgung und Wiederherstellungsmaßnahmen der Verstöße im Umweltbereich;

Aufgrund des Dekrets vom 27. Juni 1996 über die Abfälle, insbesondere dessen Artikel 5ter und 21;

Aufgrund des Steuerdekrets zur Förderung der Vermeidung und der Verwertung von Abfällen vom 22. März 2007, insbesondere in Bezug auf das Verfahren der „Strafgebühr“

Aufgrund des interregionalen Kooperationsabkommens bezüglich der Vermeidung und der Bewirtschaftung der Verpackungsabfälle, genehmigt durch Dekret vom 16. Januar 1997;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 10. Juli 1997 zur Festlegung eines Abfallkatalogs;

Aufgrund des Wallonischen Abfallplans;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 13. Dezember 2007 zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftungsanlagen;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 5. März 2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten, insbesondere dessen Artikel 5;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 17. Juli 2008 über die Gewährung von Zuschüssen an die untergeordneten Behörden in Sachen Vermeidung und Bewirtschaftung von Abfällen, insbesondere dessen Artikel 10;

Aufgrund des ministeriellen Rundschreibens vom 25. September 2008 über die Umsetzung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 5. März 2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

In Erwägung, dass die Gemeinden im Bereich der Abfallbewirtschaftung, insbesondere auf Ebene der Sammlung, des Transportes, der Verwertung oder der Entsorgung, eine wesentliche Rolle spielen;

In Erwägung, dass es Aufgabe der Gemeinden ist, ihren Bürgern angemessene verwaltungspolizeiliche Richtlinien anzubieten und dass sie zu diesem Zwecke alle Maßnahmen treffen müssen, um:

- die Sauberkeit und Hygiene sowohl des öffentlichen als auch des privaten Eigentums zu fördern,
- die öffentliche Gesundheit ihrer Einwohner zu garantieren,
- den für die Umwelt schädlichen wilden Mülldeponien entgegenzuwirken;

In Erwägung, dass die Gemeinde dem Sektor Verwertung und Sauberkeit der Interkommunalen Vereinigung für den Schutz und die Aufwertung der Umwelt (nachstehend „AIVE“ genannt), welcher am 15. Oktober 2009 gegründet wurde, angeschlossen ist;

In Erwägung, dass die europäische und wallonische Hierarchie der Abfallbewirtschaftung empfiehlt, die Vorbeugung, die Vorbereitung im Hinblick auf die Wiederverwendung, Rückgewinnung und die anderen Formen der Verwertung vor der Beseitigung vorzuziehen;

In Erwägung, dass die Gemeinde und die AIVE die Absicht haben, zusammenzuarbeiten mit dem Ziel, auf dem Gemeindegebiet ein mehrgleisiges Abfallbewirtschaftungssystem umzusetzen, das sowohl den Zielen des Dekrets und dessen Ausführungserlassen, als auch denen des Wallonischen Abfallplanes und der Note der Wallonischen Regierung vom 30. März 2006 im Bereich der Neuorientierung der Vermeidung und Bewirtschaftung von Abfällen gerecht wird;

In Erwägung, dass die Gemeinde für die öffentliche Sauberkeit und Hygiene verantwortlich ist und somit die Einsammlung von nicht konformen Abfällen gewährleisten muss, deren Kosten jedoch von den Erzeugern getragen werden müssen;

In Anbetracht dessen, dass es demnach erforderlich ist, dass eine Reihe von Maßnahmen zu treffen sind mit dem Ziel, die Modalitäten festzulegen, wonach den einzelnen Abfallerzeugern von Amts wegen ein auf dem Gebiet der Gemeinde organisierter Sammeldienst angeboten wird, und dass es erforderlich ist, der Öffentlichkeit diese Maßnahmen mittels einer entsprechenden Verordnung bekannt zu machen;

In Anbetracht dessen, dass der Wallonische Abfallplan eine Verallgemeinerung der selektiven Sammlungen fördert, um die zu vernichtenden Abfallmengen zu reduzieren, und dass demnach alle Abfallerzeuger eine Sortierung dieser dem entsprechenden Sammeldienst anzuvertrauenden Abfälle vornehmen müssen;

In Erwägung, dass jeder Abfallerzeuger ebenfalls dazu aufgefordert wird, alle rückgewinn- und verwertbaren Abfälle, die nicht Gegenstand einer selektiven Haussammlung sind, im Containerpark zu entsorgen;

In Erwägung, dass die Gemeinden spezifische Maßnahmen treffen müssen mit dem Ziel, die Landwirte und die landwirtschaftlichen Betriebe zu verpflichten, ihre landwirtschaftlichen Plastikabfälle zu sortieren, ihre gefährlichen Verpackungen an entsprechend vorgesehenen Sammelstellen abzugeben und ihre infektiösen und giftigen Abfälle im Sinne des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 30. Juni 1994 über die Abfälle aus klinischen Aktivitäten und der Gesundheitspflege in zugelassene Beseitigungsverfahren oder zugelassene Sammelzentren einzuleiten;

In Erwägung, dass eine Sammlung der landwirtschaftlichen Plastikabfälle durch die AIVE organisiert wird;

In Erwägung, dass die Gemeinden spezifische Maßnahmen treffen müssen mit dem Ziel, die Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Heimpflegedienstleistende der Gemeinde zu verpflichten, für die Entsorgung ihrer Abfälle aus klinischen Aktivitäten und der Gesundheitspflege der Klasse B2 im Sinne des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 30. Juni 1994 über die Abfälle aus klinischen Aktivitäten und der Gesundheitspflege auf ein Sammelzentrum oder auf einen zugelassenen Sammler zurückzugreifen;

In Erwägung, dass die Gemeinden spezifische Maßnahmen treffen müssen mit dem Ziel, die KMU und alle anderen Erzeuger von gefährlichen nicht häuslichen Abfällen der Gemeinde zu verpflichten, für die Entsorgung ihrer gefährlichen Abfälle im Sinne des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 9. April 1992 auf ein Sammelzentrum oder auf einen zugelassenen Sammler zurückzugreifen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Begriffsbestimmungen

Im Sinne der vorliegenden Verordnung versteht man unter:

1. Abfallerzeuger

Jede Person, die Abfälle besitzt oder durch seine Tätigkeit erzeugt (Haushalte, Verantwortliche von gemeinschaftlichen Einrichtungen, von Jugendbewegungen, Betreiber oder Eigentümer von touristischen Infrastrukturen, Handwerker, Gewerbetreibende, ...)

Unter Haushalt versteht man einen alleinstehenden Nutzer oder mehrere zusammenlebende Nutzer.

2. Haushaltsabfälle

Die Haushaltsabfälle sind die Abfälle, die aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte entstehen und die diesen Abfällen gleichgestellten Abfälle.

Die den Haushaltsabfällen aufgrund ihrer Eigenschaft oder ihrer Zusammensetzung gleichgestellten nicht häuslichen Abfälle sind diejenigen, die als solche in der fünften Kolonne der Anlage I des Abfallkatalogs vom 10. Juli 1997 aufgenommen sind und deren Entsorgung vom Verwalter der Sammeldienste gewährleistet wird.

Auf keinen Fall dürfen gefährliche nicht häusliche Abfälle den Haushaltsabfällen gleichgestellt werden.

3. Nichthäusliche Abfälle

Die nichthäuslichen Abfälle sind diejenigen, die bei anderen Tätigkeiten als die gewöhnliche Tätigkeit eines Haushalts anfallen, welcher Art diese auch sein mag (Industrie, Gewerbe, Handwerk, Vereinigungen, Ausbildung,...) und die nicht den Haushaltsabfällen gleichgestellt sind.

Unter Berücksichtigung der in vorliegender Verordnung angeführten Verpflichtungen, Modalitäten und Verbote sind die nichthäuslichen Abfälle, welche der Verwalter der Sammlungen übernimmt, diejenigen:

- die aufgrund ihrer Eigenschaft in dieselben Behandlungsabläufe wie die der Haushaltsabfälle eingeleitet werden können;
- die in solchen Mengen erzeugt werden, dass sie nicht zu einer übermäßigen Belastung des Sammelsystems führen;
- die keine übermäßige Verlängerung der Sammelstrecken der Haushaltsabfälle verursachen.

Es obliegt ausschließlich dem Kollegium, in Absprache mit der AIVE, darüber zu befinden, ob die von einem bestimmten Abfallproduzenten erzeugten Abfälle diesen Bedingungen entsprechen oder nicht.

4. Verwalter der Sammlungen

Der für das Einsammeln der Abfälle zuständige Gemeindedienst und/oder das von der Gemeinde oder der AIVE bezeichnete Unternehmen, sowie die zuständigen Dienste der AIVE.

5. Die auf Ebene der Gemeinde organisierten Sammeldienste

Die auf Ebene der Gemeinde organisierten Sammeldienste sind folgende:

- die selektive Haussammlung des organischen und des Restbestandteils,
- die selektive Haussammlung von Papier und Pappe,
- die Haussammlung von nicht rückgewinnbarem Sperrmüll,
- die Sammlung über das Glascontainernetz,
- die Sammlung über das interkommunalisierte Netz der Containerparks,

- die Sammlung über die öffentlichen Mülltonnen.
Gegebenenfalls können durch Beschluss des Gemeinderates zusätzliche spezifische Dienste der vorgenannten Liste hinzugefügt werden.

Nur die diesen Sammlungen entsprechenden Abfälle werden angenommen.

6. Qualitätskontrolle

Die Verwalter der Sammlungen organisieren Überprüfungen vor Ort, um zu gewährleisten, dass die den auf Ebene der Gemeinde organisierten Sammeldiensten anvertrauten Abfälle konform sind.

Zu diesem Zweck ist der Verwalter der Sammlungen befugt, die seitens der Abfallerzeuger am Straßenrand für die Sammlung bereitgestellte Abfälle zu untersuchen.

Artikel 2: Anwendungsbereich der Verordnung

Die vorliegende Verordnung findet Anwendung auf:

- die Erzeuger von Haushaltsabfällen und nichthäuslichen Abfällen, die auf dem Gebiet der Gemeinde wohnen, ihre Tätigkeit ausüben oder sich – auch nur zeitweilig – aufhalten.
- die Erzeuger von landwirtschaftlichen Abfällen, die auf dem Gebiet der Gemeinde wohnen, ihre Tätigkeit ausüben oder sich – auch nur zeitweilig – aufhalten.
- die Erzeuger von Abfällen aus klinischen Aktivitäten und der Gesundheitspflege im Sinne des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 30. Juni 1994, die auf dem Gebiet der Gemeinde wohnen, ihre Tätigkeit ausüben oder sich – auch nur zeitweilig – aufhalten.
- die Erzeuger von gefährlichen Abfällen im Sinne des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 9. April 1992, die auf dem Gebiet der Gemeinde wohnen, ihre Tätigkeit ausüben oder sich – auch nur zeitweilig – aufhalten.

Die unter dem nachstehenden Artikel 7 angeführten Verbote finden Anwendung auf alle natürlichen und juristischen Personen, ob diese Abfallerzeuger sind oder nicht, sowie auf alle Abfälle gleich welcher Art.

Artikel 3: Information der Abfallerzeuger, Häufigkeit, Zeitplan und Ort der Sammlungen und Sortieranweisungen

Jedes Jahr wird ein Informationsdokument seitens der Gemeinde oder der AIVE, falls die Gemeinde diese hiermit beauftragt, erstellt. Dieses Dokument beinhaltet die Daten, Uhrzeiten und Orte der Sammlungen, sowie die von den Abfallerzeugern zu befolgenden Anweisungen.

Diese Auskünfte werden den Abfallerzeugern am Anfang des Jahres oder zu jeglichem anderen Zeitpunkt über das Gemeindefoblatt mitgeteilt und sind auf der Website der AIVE (www.aive.be) verfügbar.

Artikel 4: Allgemeine Sortierverpflichtung

Alle Abfallerzeuger, inklusive derer, die sich zeitweilig auf dem Gemeindegebiet aufhalten, sind verpflichtet, ihre Abfälle gemäß nachstehender Bestandteile zu trennen: organische Stoffe, Glas, Papier und Pappe, nicht verwertbarer Sperrmüll, sowie die im Containerpark zugelassenen Abfälle, so wie in Artikel 6.6 vorliegender Verordnung und im jährlichen Informationsdokument (siehe Artikel 3) angeführt.

Der Restbestandteil setzt sich zusammen aus allen Abfällen, die nicht Gegenstand einer selektiven Haussammlung, einer Sammlung über das Containerpark- oder das Glascontainernetz sind.

Alle Inhaber oder Betreiber von touristischen Infrastrukturen oder solchen zur zeitweiligen Aufnahme von Gästen wie, zum Beispiel, Jugendhäusern, Campingplätzen, Jugendherbergen oder Jugendlagern, sind verpflichtet, ihre Gäste zur Einhaltung der Sortieranweisungen zu veranlassen.

Die Organisatoren von Dorffesten, Jahrmärkten oder anderen Veranstaltungen und Märkten sind verpflichtet, die Sortieranweisungen einzuhalten beziehungsweise deren Einhaltung durch die Besucher zu veranlassen.

Wenn ein Abfallerzeuger einen ausdrücklichen Beleg seiner Unfähigkeit, die Sortieranweisungen einzuhalten, vorlegen kann, ist das Gemeindegremium dazu befugt, diesem eine Abweichung unter Bedingungen und für eine begrenzte Dauer zu gewähren. Auf keinen Fall darf diese Abweichung für die gefährlichen und giftigen Abfälle gelten.

4.1. Besondere Verpflichtung für den landwirtschaftlichen Sektor

Die Landwirte und anderen Nutzer von nicht gefährlichen landwirtschaftlichen Plastikabfällen müssen diese gemäß den von der AIVE festgelegten Modalitäten entsorgen, die den betroffenen Erzeugern jährlich von der Gemeinde mitgeteilt werden.

Die infektiösen und giftigen Abfälle aus dem Landwirtschaftssektor müssen in zugelassene Beseitigungsverfahren eingeleitet oder über zugelassene Sammelzentren entsorgt werden.

Da die Gemeinde für alles, was von Gemeindeinteresse ist, zuständig ist, insbesondere was die öffentliche Sauberkeit und Gesundheit, sowie die Überprüfung der klassierten Betriebe angeht, kann das Gemeindegremium die Vorlage von Bescheinigungen bezüglich der Beseitigung dieser Abfälle verlangen.

4.2. Besondere Verpflichtung für den medizinischen Sektor

Die infektiösen und giftigen Abfälle aus dem medizinischen Sektor (Ärzte, Zahnärzte und Heimpflegedienstleistende) müssen in zugelassene Beseitigungsverfahren eingeleitet oder über zugelassene Sammelzentren entsorgt werden.

Da die Gemeinde für alles, was von Gemeindeinteresse ist, zuständig ist, insbesondere was die öffentliche Sauberkeit und Gesundheit, sowie die Überprüfung der klassierten Betriebe angeht, kann das Gemeindegremium die Vorlage von Bescheinigungen bezüglich der Beseitigung dieser Abfälle verlangen.

4.3. Besondere Verpflichtung für die KMU zur Bewirtschaftung der gefährlichen Abfälle

Die gefährlichen Abfälle aus kleinen und mittleren Unternehmen (Horeca, Bau- und Mechanikgewerbe, Handwerker, Handel, Bauhöfe, Kasernen und technische Schulen, ...) und von jeglichem anderen nichthäuslichen Erzeuger von gefährlichen Abfällen müssen in zugelassene Beseitigungsverfahren eingeleitet oder über zugelassene Sammelzentren entsorgt werden.

Da die Gemeinde für alles, was von Gemeindeinteresse ist, zuständig ist, insbesondere was die öffentliche Sauberkeit und Gesundheit, sowie die Überprüfung der klassierten Betriebe angeht, kann das Gemeindegremium die Vorlage von Bescheinigungen bezüglich der Beseitigung dieser Abfälle verlangen.

Artikel 5: Allgemeine Modalitäten der Sammeldienste

Für jede auf dem Gebiet der Gemeinde organisierte Sammlung werden nur die zu dieser bestimmten Sammlung zugelassenen Abfälle angenommen. Die zugelassenen Abfälle müssen gemäß den von Seiten des Verwalters der Sammlungen festgelegten und mitgeteilten Anweisungen sortiert werden.

Die nicht zugelassenen oder nicht konformen Abfälle werden nicht eingesammelt.

Artikel 6: Besondere Modalitäten der Sammeldienste

6.1. Besondere Modalitäten für alle Haussammlungen

Die Abfälle müssen frühestens am Vortag der Sammlung nach 20:00 Uhr und spätestens am Tag der Sammlung um 07:00 Uhr längs der öffentlichen Straße so nahe wie möglich am Gebäude, aus dem sie stammen, derart abgestellt werden, dass diese sich nicht auf die Straße ausbreiten, dass sie von der Straße aus gut sichtbar sind und das betreffende Gebäude problemlos ausgemacht werden kann.

Falls eine öffentliche Straße aufgrund ihres Zustandes oder eines besonderen Umstandes (Arbeiten, Veranstaltung,...) für die Abfuhrfahrzeuge zur gewohnten Zeit nicht zugänglich sein sollte, kann der Bürgermeister oder sein Stellvertreter die betroffenen

Abfallerzeuger vorübergehend dazu verpflichten, ihre Abfälle an der nächstliegenden, zugänglichen öffentlichen Straße abzustellen.

Nach der Abfallsammlung muss der Abfallerzeuger die öffentliche Straße reinigen, falls sich herausstellen sollte, dass diese durch Abfälle verschmutzt wurde und dies nicht durch den Sammeldienst verursacht wurde.

Die für die Sammlung bereitgestellten Abfälle dürfen unter keinen Umständen zu Sach- oder Körperschäden zu Lasten des Sammeldienstes oder Drittpersonen führen.

6.2. Besondere Modalitäten für die Sammlungen der organischen Stoffe und des Restbestandteils

Die Sammlung der organischen Abfälle und der Restabfälle erfolgt ausschließlich mittels Container, die der Norm EN840/1, EN 840/2 oder, gegebenenfalls EN 8403, entsprechen, mit einer Unterteilung (Monobac 40 Liter, Monobac 140 Liter, Monobac 180 Liter, Monobac 240 Liter, Monobac 360 Liter, Monobac 770 Liter) oder zwei Unterteilungen (Duobac 140 Liter, Duobac 180 Liter, Duobac 210 Liter, Duobac 260 Liter), gemäß den nachstehenden Bestimmungen.

Je nach Anpassung der Vorschriften oder einer eventuellen Änderung der Herstellungsverfahren kann die vorstehende Liste der zugelassenen Behälter, insbesondere was deren Fassungsvermögen betrifft, abgeändert werden.

Die Duobacs sind durch eine Zwischenwand in zwei Unterteilungen getrennt, die eine ist für die organischen, die andere für die Restabfälle bestimmt.

Die Monobacs sind nicht unterteilt und sind zur Aufnahme entweder der organischen Stoffe oder des Restmülls bestimmt. Monobac-Container mit einem Fassungsvermögen von mehr als 240 Liter dürfen nicht für die Sammlung der organischen Stoffe verwendet werden.

Die Container werden von der Gemeinde oder der von ihr bestimmten Gesellschaft den Abfallerzeugern zur Verfügung gestellt.

Die Container sind mit einer Chipkarte und mit einer Kennnummer oder einer Kennmarke versehen.

Die Container müssen zu jeder Zeit an der ursprünglichen Anschrift, der sie zugeteilt wurden, verbleiben und zugeteilt bleiben.

Die Duobacs sind mit einer Trennwand ausgestattet, deren Abänderung verboten ist.

Jeder Container untersteht der Aufsicht des Abfallerzeugers, der die Nutzung des Gebäudes innehat, dem dieser zugeteilt wurde. Die Gemeindeverwaltung muss davon in Kenntnis gesetzt werden, sobald ein Abfallerzeuger die Nutznießung einer Immobilie verliert, der ein Container zugeteilt wurde.

Die Container müssen sorgfältig und ordnungsgemäß behandelt werden. Jeglicher Schaden, Verlust oder Diebstahl muss umgehend dem Verwalter der Sammeldienste oder dem für die Betreuung des Sammeldienstes zuständigen Gemeindeangestellten mitgeteilt werden.

Die in den Container abgelegten Abfälle müssen ohne größere Schwierigkeiten in das Abfuhrfahrzeug entleert werden können; insbesondere dürfen diese nicht übermäßig in den Container zusammengedrückt oder in zu große Plastiksäcke verstaubt werden.

Nach Entsorgung der Abfälle in den Container muss dieser sorgfältig und vollständig geschlossen werden.

Das in Kg ausgedrückte Gewicht der gefüllten Container darf deren Nutzvolumen nicht um mehr als 0,4 Mal überschreiten.

Der Deckel des Containers muss bei der Bereitstellung zur Sammlung sorgfältig und vollständig geschlossen sein.

Die Abfälle dürfen nicht außerhalb des zugelassenen Sammelbehälters abgestellt werden.

6.3. Besondere Modalitäten der selektiven Haussammlung der Papier und Kartonabfälle

Vor der Sammlung müssen die Papier- und Kartonabfälle entsprechend konditioniert sein, um eine problemlose Handhabung zu gewährleisten und herumfliegende Abfälle zu vermeiden.

6.4. Besondere Modalitäten der selektiven Haussammlung des nicht verwertbaren Sperrmülls

Vor der Sammlung müssen die nicht verwertbaren sperrigen Abfälle entsprechend vorbereitet werden, um eine problemlose Handhabung zu gewährleisten.

Die aus gewerblichen und/oder beruflichen Tätigkeiten stammenden Abfälle sind im Rahmen der Haussammlung des nicht verwertbaren Sperrmülls nicht zugelassen.

Im Falle, wo die Gemeinde sich für eine Sammlung „auf Anfrage“ entscheidet, müssen die Abfallerzeuger sich im Vorhinein für die Sammlung einschreiben. Die Daten der Sammlungen und die Einschreibemodalitäten werden in dem unter Artikel 3 angeführten Informationsdokument mitgeteilt.

6.5. Besondere Modalitäten der Sammlung über das Glascontainernetz

Die Entsorgung von Glasflaschen und -Flakons in die entsprechenden Container muss zwischen 7:00 und 22:00 Uhr erfolgen.

6.6. Besondere Modalitäten der Sammlung über das Containerparknetz

Die Abfallerzeuger sind verpflichtet, die in allen Containerparks geltende interne Betriebsordnung, die darin verfügbaren Zugangsbestimmungen und Sortieranweisungen, sowie die Anweisungen des oder der Vorsteher zu befolgen.

Die Abfälle, die nach entsprechender Trennung, im Containerpark entsorgt werden können, sind insbesondere:

- Papier und Pappe (Karton)
- Flaschen und Behälter aus Kunststoff (PET – PEHD – PP – PVC),
- Glasverpackungen
- Korkstopfen,
- Plastikstopfen,
- Getränkekartons,
- Metallverpackungen,
- Kunststofftüten, -Säcke und -Folien,

- gut erhaltene Textilien,
- Altreifen,
- Gartenabfälle,
- Abfälle elektrischer und elektronischer Geräte,
- die gefährlichen und giftigen Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte,
- Batterien und Knopfzellen,
- inerte Abfälle,
- Metalle,
- Holzabfälle,
- Nicht rückgewinnbares Sperrgut,
- Styropor,
- pflanzliche Speiseöle und -Fette,
- Mineralische Öle (aus Motoren),
- Tinten- und Tonerpatronen,
- Kunststoff-Blumentöpfe,
- Hart-PVC-Rohre,
- CDs und DVDs,
- Flachglas.

Diese Liste kann je nachdem, ob in Zukunft neue Verwertungswege für bestimmte Abfallarten entwickelt werden, vervollständigt werden.

Alle Abfallerzeuger, die sich mit einem Anhänger zum Containerpark begeben, müssen dafür Sorge tragen dass, keine Abfälle wegfliegen, indem sie zum Beispiel ihren Anhänger mit einer Plane oder einem Netz versehen.

6.7. Besondere Modalitäten der Sammlung über die öffentlichen Müllbehälter

Die Abfälle aus öffentlichen Müllbehältern, d.h. die kleinen von Fußgängern beim einem Spaziergang oder beim Verzehr von Getränken oder Nahrungsmitteln außerhalb ihres Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes erzeugten Abfälle, die weder gefährlich noch giftig sind, müssen nicht den geltenden Sortierbestimmungen entsprechen. Diese dürfen mit den Restabfällen eingesammelt werden.

6.8. Besondere Modalitäten für die Betreiber von Einrichtungen, die Esswaren zum Verzehr außerhalb der betreffenden Einrichtung anbieten

Die Inhaber von Getränke- und Esswarenverteilungsautomaten, Snack-Bars, Frittüren, Eissalons und im Allgemeinen Inhaber von Einrichtungen, die Esswaren und Getränke anbieten, die zum Verzehr außerhalb der betreffenden Einrichtung gedacht sind, müssen dafür Sorge tragen, dass entsprechende für die verschiedenen Abfallkategorien angepasste, leicht zugängliche und gut sichtbare Abfallbehälter in unmittelbarer Umgebung der Einrichtung aufgestellt werden. Die betreffenden Inhaber müssen diese Abfallbehälter selbst zu gegebener Zeit entleeren und für die Sauberkeit dieser Behälter, deren Standorte und der unmittelbaren Umgebung ihres Geschäftes sorgen.

In unmittelbarer Umgebung dieser Einrichtungen dürfen keine Abfälle, die aus den im Außenbereich der Einrichtung angebrachten Müllbehältern stammen, liegen gelassen werden auf eine Weise, die nicht den Bestimmungen vorliegender Verordnung entspricht.

Artikel 7: Verbote

Folgende Tatbestände stellen eine Zuwiderhandlung gegen vorliegende Verordnung dar:

Abfälle bereitzustellen, die nicht den allgemeinen (Artikel 5) und besonderen (Artikel 6.1 bis 6.8) Modalitäten entsprechen.

Den Sammelbehälter oder Abfälle längs der öffentlichen Straße außerhalb der für die Sammlung vorgesehenen Tage und Uhrzeiten abzustellen oder stehen zu lassen, außer bei entsprechender Genehmigung seitens des Bürgermeisters oder dessen Vertreter.

Das Glascontainernetz zwischen 22:00 und 07:00 Uhr zu nutzen.

Abfälle neben die zugelassenen Sammelbehälter abzustellen.

Abfälle oder Abfallsammelbehälter in einer Weise abzustellen oder abstellen zu lassen, dass sie ein Hindernis oder eine Gefahr für die Verkehrsteilnehmer darstellen. Die Nichtbeachtung dieses Verbots kann die zivilrechtliche Verantwortung des Zuwiderhandelnden nach sich ziehen.

Jegliche Gegenstände, die zu Sach- oder Körperschäden zu Lasten des Sammeldienstes oder Drittpersonen führen könnten, zur Abfallsammlung bereitzustellen.

Gefüllte Container, deren in Kg ausgedrücktes Gewicht um 0,4 Mal größer ist als das Nutzvolumen, zur Abfallsammlung bereitzustellen.

Jegliche Gegenstände, die den Sammelbehälter beschädigen könnten, zur Abfallsammlung bereitzustellen.

Abfälle derart abstellen, abstellen lassen, liegen lassen, einsammeln oder lagern, dass sie der öffentlichen Hygiene und Sauberkeit schaden, eine Umweltbeeinträchtigung und/oder eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellen.

Die öffentliche Straße nicht zu reinigen, falls sich herausstellt, dass diese durch Abfälle verschmutzt wurde und dass die Verantwortung hierfür nicht dem Sammeldienst anzurechnen ist.

Abfälle im Freien oder innerhalb von Gebäuden, mit oder ohne Verwendung von Geräten, verbrennen. Dieses Verbot gilt nicht für Abfälle, deren Verbrennung in gesetzlich zugelassenen Einrichtungen ordnungsgemäß genehmigt ist, noch für die Verbrennung von Grünabfällen im Einklang mit den diesbezüglichen Bestimmungen des Feld- und des Forstgesetzbuches.

Auf die öffentlichen Straßen, Seitenstreifen oder in Kanalschächte Schlämme, Sand oder jegliche Abfälle, zu entsorgen.

Längs der Straße befindliche Abfallsammelbehälter zu öffnen, diese zu entleeren, deren Inhalt zu untersuchen und/oder einen Teil des Inhaltes zu entfernen. Dieses Verbot gilt nicht für den Inhaber des Behälters und den Sammeldienst.

Die Abfälle in Plastiksäcken zu verstauen, die zu groß sind, um eine problemlose Entleerung des Containers zu ermöglichen.

Die Abfälle in undurchsichtige Säcke zu verstauen.

Den Deckel des Abfallbehälters offen stehen zu lassen.

Abfälle neben die zugelassenen Sammelbehälter abzustellen.

Abfälle derart befördern, befördern lassen oder handhaben, dass ein Risiko zur Verschmutzung der öffentlichen Straße und deren Nebenanlagen entsteht.

Im Rahmen der in der Gemeinde organisierten Sammlung, Tierkadaver von Haus- oder Zuchttieren, sowie Gasflaschen oder andere explosionsgefährliche Gegenstände bereitzustellen.

Artikel 8: Entsorgung nicht konformer Abfälle und wilde Mülldeponien

Ein Abfallerzeuger, der die Verpflichtungen und/oder Modalitäten der vorliegenden Verordnung nicht einhält oder dagegen verstößt, setzt sich von Amts wegen der Anwendung des Artikels 3 der Gebührenordnung bezüglich der Abfuhr von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfälle im Rahmen des außergewöhnlichen Sammeldienstes aus.

Artikel 9: Verwaltungsstrafen

Unbeschadet der Bestimmungen des Umweltgesetzbuches, und insbesondere dessen Teil VIII über die Ermittlung, Feststellung, Verfolgung und Wiederherstellungsmaßnahmen der Verstöße im Umweltbereich, werden Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen vorliegender Verordnung in Anwendung der allgemeinen Verwaltungspolizeiverordnung, verabschiedet durch den Stadtrat am 22.12.2014, verfolgt und geahndet.

Artikel 10: Inkrafttreten

Gemäß Artikel L1133-1 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung tritt vorliegende Verordnung 5 Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

2. Verwaltungspolizeiliche Verordnung der Gemeinde Sankt Vith über die Bestimmungen zur Ausführung von Arbeiten auf öffentlicher Straße.

Der Stadtrat:

Aufgrund der am 22.12.2014 durch den Stadtrat genehmigten allgemeinen verwaltungspolizeilichen Verordnung, insbesondere deren Artikel 9-14;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30, L1122-32 und L1122-33;

Aufgrund des Dekrets des Wallonischen Parlamentes vom 6. Februar 2014 über das kommunale Wegenetz, insbesondere dessen Artikel 58 und 59;

In Erwägung, dass die vorgenannte allgemeine verwaltungspolizeiliche Verordnung lediglich in Sachen „Arbeiten auf öffentlicher Straße“ auf das vorerwähnte Dekret vom 6. Februar 2014 verweist;

In Erwägung, dass Artikel 58 des Dekrets vom 6. Februar 2014 über das kommunale Wegenetz verfügt, dass die Regierung befugt ist, eine allgemeine Polizeiverordnung zur Verwaltung der kommunalen Verkehrswege zu verabschieden; dass eine solche Verordnung bis zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch nicht vorliegt;

In Erwägung, dass Artikel 59 des vorgenannten Dekrets besagt, dass die Gemeinden in diesem Bereich relevante Bestimmungen verabschieden können;

In Erwägung, dass zur Gewährleistung des Erhalts der Qualität des kommunalen Wegenetzes erforderlich ist, konkrete verbindliche Auflagen festzulegen für alle Drittpersonen, die Arbeiten auf öffentlichen Straßen ausführen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Unbeschadet der Bestimmungen des Dekrets des Wallonischen Parlamentes vom 6. Februar 2014 über das kommunale Wegenetz gelten für die Ausführung von Arbeiten auf öffentlicher Straße folgende Bestimmungen:

Artikel 1:

- 1.1. Nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Gemeindegremiums ist es erlaubt, auf oder unter öffentlichem Eigentum Arbeiten gleich welcher Größenordnung auszuführen.
- 1.2. Ein entsprechender Antrag ist mindestens drei Wochen vor der vorgesehenen Inangriffnahme der Arbeiten an die Gemeindeverwaltung zu richten. Sind die Arbeiten aus Sicherheitsgründen auszuführen, kann eine kürzere Frist gewährt werden. Im Gesuch müssen eine genaue Beschreibung der Arbeiten mit detaillierten Plänen (falls der Umfang der Arbeiten dies erfordert sollte), das Datum der Inangriffnahme und die Dauer der Arbeiten, die Grenzen des beanspruchten Straßenteils, der Name und die Anschrift des Unternehmers und die Bezeichnung des für die Baustelle beauftragten Verantwortlichen angegeben sein.
Die Genehmigung legt die besonderen Vorschriften betreffend den Fortschritt der Baustelle und die Wiederinstandsetzung der Straße, beziehungsweise der Bürgersteige fest.
- 1.3. Unabhängig von der oben erwähnten Genehmigung muss jede Person, die eine Arbeit auf oder unter öffentlichem Eigentum auszuführen gedenkt, vorher die notwendigen Genehmigungen einholen, welche aus besonderen Vorschriften betreffend die Verlegung von Strom-, Wasser- und Telefonleitungen beziehungsweise die Ausführung von Arbeiten in der Nähe solcher Anlagen herrühren.
- 1.4. Vor Inangriffnahme der Arbeiten wird, durch Vertreter der Gemeinde und in Anwesenheit des Antragstellers/Unternehmers, ein Ortsbefund aufgestellt, sämtliche Mängel in einem Protokoll festgehalten und dieses wird an die Beteiligten übermittelt. Bei Nichteinhaltung dieser Klausel ist der ursprüngliche Zustand sämtlichen öffentlichen Eigentums der Gemeinde als einwandfrei zu betrachten und vor der Abnahme der Arbeiten in diesen Zustand zurückzusetzen.
- 1.5. Die lokale Polizei sowie der Bauleiter der betroffenen Gemeinde sind frühzeitig schriftlich über den Beginn der Arbeiten in Kenntnis zu setzen.
- 1.6. Die Abnahmen der Arbeiten sind durch den Auftraggeber (Konzessionär) beziehungsweise durch das ausführende Unternehmen zu beantragen und haben obligatorisch in Anwesenheit eines Vertreters des Gemeindegremiums oder dessen Beauftragten zu erfolgen und sind anderenfalls für die Gemeinde nicht bindend. Alle eventuellen Beanstandungen werden in einem Protokoll schriftlich festgehalten, in dem ebenfalls eine Frist für die auszuführenden Instandsetzungsarbeiten festgelegt wird. Sollte das ausführende Unternehmen dieser Frist nicht nachkommen und keinerlei Umstände höherer Gewalt für eine Nichtausführung geltend gemacht werden können, behält die Gemeinde sich das Recht vor, auf einfache Feststellung der Nichtausführung und ohne weitere Inverzugsetzung, die erforderlichen Arbeiten selbst auszuführen beziehungsweise ausführen zu lassen und von ihrem Recht auf Abhebung von der gegebenenfalls hinterlegten Kautions zur Deckung der entstandenen Unkosten Gebrauch zu machen.
- 1.7. Bei mangelhafter Ausführung behält sich die Gemeinde das Recht vor, die Garantiefrist entsprechend zu verlängern. Diese beträgt mindestens zwei Jahre, beginnend ab dem Datum der provisorischen Abnahme der Arbeiten.

- 1.8. Der Bauherr ist voll haftbar für eventuelle Schäden an Installationen, Material, Einrichtungen und Immobilien, die während der Ausführungsfrist entdeckt oder als verdeckte Mängel erst später festgestellt werden und eindeutig auf ein Fehlverhalten des Unternehmers zurückzuführen sind.
- 1.9. Die provisorische Abnahme der ausgeführten Arbeiten durch den Bauherrn erfolgt in Gegenwart eines Vertreters der Gemeinde. Bei unsachgemäßer Ausführung der Arbeiten wird die Abnahme verweigert.
- Artikel 2: Vor Beginn der Arbeiten ist eine ordnungsgemäße und mit der lokalen Polizei abgesprochene Beschilderung anzubringen. Der Antragsteller/Unternehmer darf keinesfalls auf eigene Initiative Verbotsschilder, z.B. Parkverbots- oder Geschwindigkeitsbegrenzungsschilder, aufstellen. Hierfür ist eine Verordnung des Gemeindekollegiums beziehungsweise bei Dringlichkeit ein Erlass des Bürgermeisters erforderlich.
- Artikel 3: Die Baustellen müssen bei Nacht wie bei Tag durch wirksame, saubere, deutliche und vorschriftsmäßige Schilder und Lichtzeichen gekennzeichnet sein.
- Die Baustellen sind wirksam von den für den Verkehr vorgesehenen Straßen- und Bürgersteigteilen zu trennen. Die Dauer der Baustelle ist auf ein Minimum zu beschränken, d.h. es ist nicht erlaubt, Gräben länger als drei Kalendertage offen liegen zu lassen. Nach dieser Frist muss mit der Verlegung der Leitungen/Rohre und binnen zwölf Stunden mit der Instandsetzung der Gräben begonnen werden.
- Falls dieser Klausel nicht entsprochen wird, behält sich die Gemeinde das Recht vor, den Arbeitsfortschritt zu unterbrechen, bis die bereits aufgeworfenen Gräben wieder ordnungsgemäß angefüllt sind.
- Artikel 4: In Ortschaften, wo enge Straßenverhältnisse herrschen, oder bei Arbeiten an Bürgersteigen ist der Unternehmer, aus Gründen der Sicherheit und auf eigene Kosten, verpflichtet, das Aushubmaterial außerhalb der Gefahrenzone auf ein Zwischenlager abzutransportieren und stets für die Sauberkeit der Straßen und Bürgersteige zu sorgen. Im Hinblick auf die Gewährleistung eines zügigen Straßenverkehrs während der Arbeiten sind alle diesbezüglich notwendigen Maßnahmen zu treffen.
- Artikel 5: Die Bestimmungen des Musterlastenheftes "Qualiroutes" der wallonischen Region – letzte überarbeitete Fassung – in Bezug auf Arbeitssicherheit und Hygiene finden Anwendung. Der Antragsteller/Unternehmer ist verpflichtet, den Polizeivorschriften und Anweisungen der Polizeidienste sowie des Zuständigen des Baudienstes der Gemeinde Folge zu leisten.
- Artikel 6:
- 6.1. Ein Aufbrechen der Fahrbahn ist untersagt. Das Verlegen der Leitungen hat durch Unterbohren (Rohrvortrieb oder Richtbohrung) zu erfolgen. Sämtliche Arbeiten an Bürgersteigen – in Tarmac oder anderem Belag – müssen nach folgendem Schema ausgeführt werden:
- a) Aufsagen des Belages mittels Tarmacsäge, um einen glatten Abschluss zu erhalten. Für den Kanalgraben ist nur eine gerade Linienführung erlaubt.
 - b) Abtransport des Bodenaushubs auf ein Zwischenlager bis zur eventuellen Rückverwendung.
 - c) Auffüllen des Grabens bis unter dem bestehenden Belag mit sauberem Material, d.h. mittels stabilisiertem Sand oder Magerbeton.
 - d) Belag in Tarmac Typ AC-10surf 4-1 Minimum 5 cm- oder Betonplatten 30/30, Stärke Minimum 4 cm auf Mörtel verlegt mit Dehnungsfugen aus elastischer Masse – alle 3 Lfm – beziehungsweise Wiederherstellung des vorgefundenen Belages (z.B. Naturstein oder Verbundpflaster).
 - e) Für Tarmacbelag: Ausgießen der Randfuge mittels saurer Emulsion, laut den Bestimmungen des Musterlastenheftes „Qualiroutes“, Kapitel C, 12, Minimum 200 gr/m² (undurchlässige Schicht) auf einer Breite von mindestens 15 cm.
- 6.2. Geteerte Bürgersteige oder Bürgersteige in Tarmacausführung, deren Breite 1,50 Meter oder weniger – Bordstein nicht inbegriffen – beträgt, müssen auf der gesamten Breite mittels Tarmac, Teerung oder Einschlämmdecke in Bitumenemulsion, nach bestehendem Belag, erneuert werden (je nach Auflagen der Gemeinde). Dies gilt auch für vereinzelte Überbreiten, falls dies im Rahmen der vorausgehenden Ortsbegehung seitens des Gemeindekollegiums oder des Zuständigen des Baudienstes der Gemeinde zwecks einheitlicher Gestaltung verlangt werden sollte. Zwischen bestehenden Belägen und dem zu erneuernden Belag ist ein Dehnband gemäß den Bestimmungen des Musterlastenheftes „Qualiroutes“ (C.21.3 und M.3.6.2.1.1) vorzusehen.
- 6.3. Arbeiten an Straßen: Unterbohrungen.
Bei „höherer Gewalt“, d.h. falls die Bohrung unter der Straße stecken bleibt und gerettet werden muss, sind die Reparaturarbeiten folgendermaßen auszuführen:
- a) die Grabenbreite ist auf ein Minimum zu beschränken: maximale Kabelbreite + 20 cm ist maximale Grabenbreite;
 - b) Die Instandsetzung der Fahrbahn hat nach dem gleichen Schema zu erfolgen wie bereits in Artikel 6.2 beschrieben, jedoch mit folgenden Zusätzen:
 1. Der komplette Graben ist ab Verlegesand mit Magerbeton oder stabilisiertem Sand (100 Kg/m³) aufzufüllen und in Schichten zu stampfen.
 2. Der Straßenbelag ist in zwei Schichten zu je 5 cm Stärke in Tarmac Typ AC-10base 3-1 und Typ AC-10surf 4-1 gemäß Musterlastenheft „Qualiroutes“ auszuführen. Eine andere Ausführung kann seitens des Zuständigen des Baudienstes der Gemeinde auferlegt beziehungsweise zugelassen werden.Je nach Straßenbreite, Breite der Gräben und je nach Beanspruchung der Fahrbahn durch die auszuführenden Arbeiten kann bei der vorausgehenden Ortsbegehung eine andere Ausführung der Instandsetzungsarbeiten bis hin zu einer vollständigen Erneuerung des Belages auf der gesamten Breite der Fahrbahn verlangt werden.
- 6.4. Arbeiten auf/unter nicht befestigten Randstreifen:
Bei Ausführung von Grabenarbeiten in nicht befestigten Randstreifen in einem Abstand von weniger als 1 Meter zum Straßenrand sind die Gräben in voller Höhe mittels stabilisiertem Sand oder Magerbeton aufzufüllen.
- 6.5. Der Unternehmer ist verpflichtet, bei Arbeiten seitlich der Straße für ein ordnungsgemäßes Abfließen des Oberflächenwassers zu sorgen und bei den Instandsetzungsarbeiten damit Rechnung zu tragen, unabhängig von der ursprünglichen Situation, da er durch die Erdbewegungen in dieser Zone eine neue Gegebenheit schafft und er seiner Verantwortung gerecht werden muss.
- 6.6. Alle Rasen- und Grünflächen sind mit Einsaat in genügender Menge erneut zu begrünen. Für eine genügende Schicht Mutterboden (Minimum 10 cm) ist als Wachstumsgarantie zu sorgen. Sichtbares Steinmaterial ist zu entfernen.
- 6.7. Die Gräben dürfen nicht zugeschüttet werden, solange der Zuständige des Baudienstes der Gemeinde nicht festgestellt hat, dass keine unterirdische Anlage beschädigt wurde. Falls dies nicht respektiert wird, behält sich die Gemeinde das Recht vor, besagte Stellen auf Kosten des Unternehmers zur Kontrolle erneut freilegen zu lassen.

Ebenfalls müssen sämtliche Beschädigungen am Gemeindeeigentum im Baustellenbuch festgehalten und deren Instandsetzung bescheinigt werden. Eine Kopie dieser Bescheinigung ist der Gemeindeverwaltung umgehend zu übermitteln.

6.8. Bei Nichteinhaltung vorstehender Bestimmungen und Anweisungen der Polizeidienste oder des Zuständigen des Baudienstes der Gemeinde wird jegliches Eingreifen der Gemeindedienste in Rechnung gestellt.

Artikel 7: Verstöße gegen die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung werden in Anwendung der allgemeinen Verwaltungspolizeiverordnung, Artikel 9-14, vom 22.12.2014 gemäß dem Dekret über das kommunale Verkehrswegenetz vom 6. Februar 2014, Titel 7, verfolgt.

Artikel 8: Vorliegende Verordnung tritt 5 Tage nach deren Veröffentlichung in Kraft.

Herr GROMMES, Schöffe, und Herr BONGARTZ, Ratsmitglied, betreten den Sitzungssaal und nehmen am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

II. Öffentliche Arbeiten und Aufträge

3. Erstellung eines kommunalen Raumordnungsplanes (PCA) für Gelände in der Prümer Straße in Sankt Vith (ehemaligen Sägerei COUTURIER). Beauftragung eines Projektors und Beantragung der Bezuschussung bei der Wallonischen Region.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Beschlusses des Stadtrates vom 26.11.2014, über die Erstellung des kommunalen Raumordnungsplanes (KRP), der Festlegung der Auftragsbedingungen, der Vergabeart für die Bezeichnung eines Projektors;

Auf Grund der erfolgten Preisfragen bei drei verschiedenen Studienbüros;

In Anbetracht dessen, dass lediglich ein Angebot eingereicht wurde, welches auch die Erstellung eines Umweltberichtes enthält;

Auf Grund des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie (WGRSEE);

In Anbetracht der Tatsache, dass die anfallenden Kosten mit 36.000,00 € (zuzüglich MwSt.) für den Raumordnungsplan und 12.000,00 € (zuzüglich MwSt.) für den Umweltbericht veranschlagt sind;

In Anbetracht dessen, dass der Eigentümer bereits eine Anzahlung in Höhe von 40.000,00 € an die Gemeindekasse entrichtet hat;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Das Studienbüro AUPA, Rue du Centre, 77, 4800 Verviers, zum Preis von 36.000,00 € (zuzüglich MwSt.) für die Erstellung des KRP, gemäß den Auflagen des Lastenheftes zu bezeichnen.

Artikel 2: Falls erforderlich, nach Bestätigung durch den öffentlichen Dienst der Wallonie, DAL – DGO4, das Studienbüro AUPA, zum Preis von 12.000,00 € (zuzüglich MwSt.) mit der Erstellung des Umweltberichtes zu beauftragen.

Artikel 3: Einen Antrag auf Bezuschussung gemäß Artikel 255/3 des WGRSEE bei der Wallonischen Region einzureichen.

4. Rathaus. Erneuerung des Stromanschlussschrankes und Zusatzarbeiten gemäß Kontrollbericht. Genehmigung der Kostenschätzung, der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund der Notwendigkeit, den Stromanschlussschrank des Rathauses an die gesetzlichen Vorgaben anzupassen;

Auf Grund des Kontrollberichtes der Firma AIB-Vinçotte Belgium, Parc Scientifique Créalys, Rue Phocas Lejeune, 11, 5032 Les Isnes-Gembloux vom 25.11.2014;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, § 1, 1^o, a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, § 1, 2;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Kontrollbericht der Firma AIB-Vinçotte Belgium vom 25.11.2014 angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 15.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2015 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Erneuerung des Stromanschlussschrankes des Rathauses und Zusatzarbeiten gemäß Kontrollbericht.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 15.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite sind im Haushalt des Jahres 2015 eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung vergeben.

Artikel 5: Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78, § 1, 84, 95, 127 und 160 des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

5. Anlegen eines Parkplatzes in Crombach, Quirinstraße. Genehmigung des Projektes. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, § 1, 1., a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, § 1, 2;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf insgesamt 38.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können, wovon 16.000,00 € (MwSt. inbegriffen) für durch Unternehmen auszuführende Arbeiten und 22.000,00 € (MwSt. inbegriffen) für Materialkosten (Arbeiten in Eigenregie durch die Dienste des Bauhofs) vorgesehen sind (zuzüglich Honorarkosten in Höhe von 2.240,00 € MwSt. inbegriffen);

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2015 unter Artikel 124/725-60 eingetragen sind und aufgrund der vorliegenden Schätzung bei der nächsten Haushaltsmodifikation anzupassen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Anlegen eines Parkplatzes in Crombach, Quirinstraße.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 38.000,00 € (MwSt. inbegriffen), wovon 16.000,00 € (MwSt. inbegriffen) für durch Unternehmen auszuführende Arbeiten und 22.000,00 € für Materialkosten (Arbeiten in Eigenregie durch die Dienste des Bauhofs) vorgesehen sind (zuzüglich Honorarkosten in Höhe von 2.240,00 € MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag (Vergabe an Unternehmer) anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

6. **Energiesparmaßnahmen in den Gemeindeschulen Crombach und Hinderhausen. Genehmigung der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart. Beantragung von Zuschüssen bei der Wallonischen Region im Rahmen des UREBA-Programms.**

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, § 1, 1., a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, § 1, 2;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der die unter Artikel 1 angeführten Arbeiten/Lieferungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Kosten (für Material) auf 17.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können und dass die Arbeiten durch den Bauhof der Gemeinde ausgeführt werden;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2015 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Energiesparmaßnahmen in den Gemeindeschulen Crombach und Hinderhausen.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten (Materialkosten) wird festgelegt auf 17.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite sind im Haushalt des Jahres 2015 eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung vergeben.

Artikel 5: Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78, § 1, 84, 95, 127 und 160 des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

Artikel 6: Es werden Zuschüsse im Rahmen des UREBA-Programms bei der Wallonischen Region beantragt.

7. **Grundschulen der Gemeinde Sankt Vith. Ankauf von 6 Beamern. Genehmigung der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.**

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass es zweckmäßig im Sinne einer modernen Unterrichtsgestaltung erscheint, die Grundschulen mit Beamern auszustatten;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, § 1, 1., a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, § 1, 2;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Lieferung von sechs Beamern beinhaltet;

In Anbetracht, dass dieser Ankauf auf 3.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt wird;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushaltsplan 2015 unter dem Artikel 722/742-98 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ankauf von sechs Beamern für die Grundschulen der Gemeinde zum Gesamtpreis von 3.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 2: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

8. Bauhof – Fuhrpark. Ankauf von Fahrzeugen. Genehmigung der Kostenschätzungen. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabearten.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, § 1, 1., a) und Artikel 15;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, § 1, 2;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Auf Grund des günstigen Gutachtens des Finanzdirektors vom 16. Januar 2015;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferungen geschätzt werden können auf etwa (MwSt. inbegriffen):

- Kleinlaster, neu 33.000,00 €
- Kleinlaster, gebraucht 11.000,00 €
- Kleintransporter, neu 15.000,00 €
- Gesamt 59.000,00 €;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2015 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet: Ankauf von Fahrzeugen für den Bauhof der Gemeinde.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen wird festgelegt auf 59.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite sind im Haushalt des Jahres 2015 eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung oder gegebenenfalls für die Neufahrzeuge über eine anerkannte Ankaufszentrale gemäß den Bestimmungen des Artikels 15 des Gesetzes vom 15. Juni 2006 vergeben.

Artikel 5: Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78, § 1, 84, 95, 127 und 160 des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar (Gebrauchtfahrzeug). Für die Neuankäufe über die Ankaufszentrale sind die Bedingungen der entsprechenden Lastenhefte dieser Ankaufszentralen anwendbar.

9. Ankauf von Parkbänken und Blumenkübeln. Genehmigung der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, § 1, 1., a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, § 1, 2;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferungen auf 3.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2015 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet: Ankauf von Parkbänken und Blumenkübeln.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen wird festgelegt auf 3.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite sind im Haushalt des Jahres 2015 eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 5: Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78, § 1, 84, 95, 127 und 160 des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

III. Immobilienangelegenheiten

10. Definitive Annahme des kommunalen Raumordnungsplanes genannt „Pulverstraße“ in Sankt Vith

Der Stadtrat:

Auf Grund des Beschlusses des Stadtrates vom 30.09.2010 über den Verzicht auf Erstellung eines Umweltverträglichkeitsberichtes;

Auf Grund des Beschlusses des Stadtrates vom 28.05.2014 über die provisorische Annahme des kommunalen Raumordnungsplanes „Pulverstraße“ in Sankt Vith;

In Anbetracht, dass der vorerwähnte Plan in der Zeit vom 04.06.2014 bis zum 04.07.2014 bekannt gegeben wurde;

Auf Grund der am Informationsversammlung vom 17.06.2014 stattgefundenen Informationsversammlung für die Öffentlichkeit;

In Anbetracht, dass 1 Einspruch eingereicht wurde;

In Anbetracht, dass der Kommunale Beratende Ausschuss für Raumordnung und Mobilität der Gemeinde Sankt Vith am 14.08.2014 ein günstiges Gutachten abgegeben hat;

In Anbetracht, dass der Wallonische Umweltrat für nachhaltige Entwicklung kein Gutachten abgegeben hat;

Auf Grund des wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach Kenntnisnahme des überarbeiteten Gesamtprojektes des kommunalen Raumordnungsplanes „Pulverstraße“ in Sankt Vith;

Auf Grund der Umwelterklärung;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den kommunalen Raumordnungsplan „Pulverstraße“ in Sankt Vith dahingehend anzupassen, dass der im Plan bezeichnete Parkplatz C3 (Privat) vor dem Rathaus als C2 (öffentlich) ausgewiesen wird.

Artikel 2: Der kommunale Raumordnungsplan genannt „Pulverstraße“ wird definitiv angenommen.

Artikel 3: Die gesamte Akte wird der Beauftragten Beamtin übermittelt, zur weiteren Veranlassung.

11. Definitive Annahme des kommunalen Raumordnungsplanes genannt „Ascheider Wall“ in Sankt Vith.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Beschlusses des Stadtrates vom 30.09.2010 über den Verzicht auf Erstellung eines Umweltverträglichkeitsberichtes;

Auf Grund des Beschlusses des Stadtrates vom 28.05.2014 über die provisorische Annahme des kommunalen Raumordnungsplanes „Ascheider Wall“ in Sankt Vith;

In Anbetracht, dass der vorerwähnte Plan in der Zeit vom 04.06.2014 bis zum 04.07.2014 bekannt gegeben wurde;

Auf Grund der am 17.06.2014 stattgefundenen öffentlichen Informationsversammlung;

In Anbetracht, dass 1 Einspruch und 5 Bemerkungen eingereicht wurden;

In Anbetracht, dass der Kommunale Beratende Ausschuss für Raumordnung und Mobilität der Gemeinde Sankt Vith am 14.08.2014 ein günstiges Gutachten abgegeben hat;

In Anbetracht, dass der Wallonische Umweltrat für nachhaltige Entwicklung kein Gutachten abgegeben hat;

Auf Grund des wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach Kenntnisnahme des überarbeiteten Gesamtprojektes des kommunalen Raumordnungsplanes Ascheider Wall;

Auf Grund der Umwelterklärung;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den kommunalen Raumordnungsplan „Ascheider Wall“ in Sankt Vith insofern minimal abzuändern, dass die in der Bauwuchzone ausgewiesene Parzelle gelegen an der Ecke Hauptstraße und Ascheider Wall als Zone AC II vorgesehen wird.

Artikel 2: Der kommunale Raumordnungsplan genannt „Ascheider Wall“ in Sankt Vith wird definitiv angenommen.

Artikel 3: Die gesamte Akte wird der Beauftragten Beamtin übermittelt, zur weiteren Veranlassung.

12. Verkauf eines Teilstückes aus der Parzelle Nr. 263 A, katastriert Gemarkung 6, Flur M, gelegen in Recht, an Herrn Stefan THANNEN: Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Anfrage des Herrn Stefan THANNEN, wohnhaft Bergstraße, Recht, 4, 4780 Sankt Vith, auf Erwerb von Gelände (gelegen vor seinem Eigentum) in der Bergstraße in Recht;

In Anbetracht dessen, dass es sich bei diesem Verkauf um die Bereinigung einer Situation handelt;

Aufgrund des Abschätzungsberichtes des Registrierungsamtes vom 07.02.2014, laut welchem der Wert des besagten Geländes auf 18,00 €/m² geschätzt wird;

Aufgrund des Vermessungsplanes des vereidigten Landmessers Alfred JOSTEN, Rocherath, Messeweg, 13, 4761 Büllingen, vom 26.09.2014;

Aufgrund des Kaufversprechens der Herrn Stefan THANNEN vom 04.12.2014;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 22.12.2014 in gleicher Angelegenheit;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem Verkauf folgender Lose, Teilstücke aus der Parzelle Nr. 263 A, katastriert Gemarkung 6, Flur M, laut Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Alfred JOSTEN vom 26.09.2014, zum Abschätzungspreis von 18,00 €/m² an Herrn Stefan THANNEN, wohnhaft Bergstraße, Recht, 4, 4780 Sankt Vith, definitiv zuzustimmen:

- Los 1 mit einer vermessenen Fläche von 17 m², so wie es auf beiliegendem Vermessungsplan in bordeau eingezeichnet ist;
- Los 2 mit einer vermessenen Fläche von 26 m², so wie es auf beiliegendem Vermessungsplan in dunkelblau eingezeichnet ist.

Es ergibt sich folgender Kaufpreis: 43 m² x 18,00 €/m² = 774,00 €.

Artikel 2: Dass alle anfallenden Kosten zu Lasten des Erwerbers, Herrn Stefan THANNEN, sind.

13. Geländetausch zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der VoG Verkehrsverein Recht: Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages der VoG Verkehrsverein Recht, mit Sitz Am Büchel, Recht, 2, 4780 Sankt Vith, vom 18.12.2014 mit welchem der Gemeinde Sankt Vith im Hinblick auf eine optimale Verwertung der Aktive der VoG ein Geländetausch vorgeschlagen wurde;

Aufgrund der Tatsache, dass durch diesen Geländetausch klare Eigentumsverhältnisse für beide Parteien entstehen, d.h. der gesamte Weiher würde Eigentum der Gemeinde Sankt Vith werden und der Grund und Boden auf dem das Gebäude des Verkehrsverein seinerzeit errichtet wurde, ginge an den Verkehrsverein über;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem nachfolgend beschriebenen Geländetausch ohne Herauszahlung eines Wertunterschiedes im öffentlichen Interesse im Prinzip zuzustimmen:

- die VoG Verkehrsverein Recht, mit Sitz Am Büchel, Recht, 2, 4780 Sankt Vith, tritt folgende Parzellen, katastriert Gemarkung 6, Flur N, an die Gemeinde Sankt Vith ab:
 - Parzelle Nr. 178 H mit einer Fläche von 537 m² laut Katastermutterrolle;
 - Parzelle Nr. 178 G mit einer Fläche von 15216 m² laut Katastermutterrolle;
 - Parzelle Nr. 178 K mit einer Fläche von 397 m² laut Katastermutterrolle;
 - Parzelle Nr. 178 L mit einer Fläche von 1810 m² laut Katastermutterrolle.
- die VoG Verkehrsverein Recht erhält im Gegenzug folgendes Gelände von der Gemeinde Sankt Vith:
 - den Grund der Parzelle Nr. 69 B2, katastriert Gemarkung 6, Flur N (350 m²);
 - ein Teilstück der Parzelle Nr. 96 G2 (laut Skizze), katastriert Gemarkung 6, Flur N.

Artikel 2: Das Gemeindegremium mit der Erstellung der Verwaltungsakte, d.h. Vermessung des Geländes, Beantragung einer Abschätzung des jeweiligen Eigentums und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

14. Geländetausch zwischen der Gemeinde Sankt Vith und Frau Ingrid SCHRÖDER: Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des am 31. Oktober 2014 ausgelaufenen Pachtvertrages zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der Erbgemeinschaft MAUS, beziehungsweise deren Rechtsnachfolgerin Frau Ingrid SCHRÖDER aus Schlierbach für das Gelände des Fußballplatzes Schönberg;

In Anbetracht dessen, dass der Fußballverein „Jrasshoppers“ Schönberg den von ihnen selbst angelegten Fußballplatz auch weiterhin nutzen möchte und dieses Gelände auch den Schulkindern bei Bedarf zur Verfügung stellt;

Aufgrund der Tatsache, dass die Eigentümerin, Frau Ingrid SCHRÖDER, wohnhaft in Schlierbach, 10, 4783 Sankt Vith den Pachtvertrag nicht erneuern wollte und der Gemeinde einen Tausch mit Gemeindeland in Schlierbach vorgeschlagen hat;

In Anbetracht der Tatsache, dass das Gemeindeland in Schlierbach verschiedenen Landwirten zur Nutzung übergeben war und zunächst einige Tausche vorgenommen werden mussten;

Aufgrund des beiliegenden Vermessungsplanes des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE vom 12.03.2013 für das Gelände des Fußballplatzes in Schönberg;

Aufgrund des beiliegenden Tauschversprechens der Frau Ingrid SCHRÖDER vom 23.12.2014;

Aufgrund des Bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere dessen Artikel 542;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Das Gemeindeland in Schlierbach, d.h. die Lose 4-12, katastriert Gemarkung 4, Flur F, Nr. 224 F, aus dem Gemeindegut zu entfernen und zu den der Gemeinde Sankt Vith gehörenden Vermögensgüter in das Gemeindevermögen einzuverleiben.

Artikel 2: Dass im Rahmen dieses Geländetausches im Vorhinein das Nutznießungsrecht einiger Lose des Gemeindelandes in Schlierbach in gegenseitigem Einvernehmen der bisherigen Nutznießer abgeändert wird:

- Herr Hermann PROESS, wohnhaft in Schlierbach, 24, 4783 Sankt Vith, tritt die Nutznießung des Loses Nr. 12 ab und erhält im Gegenzug das Los Nr. 19 in Nutznießung, welches Herr Aloys KRINGS-SCHRÖDER bisher in Nutznießung hatte.
- Frau Martina BALLMANN-ADAMS, wohnhaft in Schlierbach, 4/A, 4783 Sankt Vith, tritt die Nutznießung des Loses Nr. 6 ab und erhält im Gegenzug das Los Nr. 18 in Nutznießung, welches Herr Aloys KRINGS-SCHRÖDER bisher in Nutznießung hatte.
- Herr Arno URFELS, wohnhaft in Schlierbach, 1, 4780 Sankt Vith, tritt die Nutznießung des Loses Nr. 5 ab und erhält im Gegenzug das Los Nr. 3 in Nutznießung, welches Herr Aloys KRINGS-SCHRÖDER bisher in Nutznießung hatte.

Artikel 3: Dem nachfolgend beschriebenen Geländetausch ohne Herauszahlung des Wertunterschiedes im öffentlichen Interesse im Prinzip zuzustimmen:

- Die Gemeinde Sankt Vith tritt die Lose 4-12 des Gemeindelandes Schlierbach, katastriert Gemarkung 4, Flur F, Nr. 224 F, mit einer Gesamtfläche von etwa 60.700 m² an Frau Ingrid SCHRÖDER, wohnhaft in Schlierbach, 10, 4783 Sankt Vith, ab.

- Die Gemeinde Sankt Vith erhält von Frau Ingrid SCHRÖDER folgende Parzellen und Teilstück einer Parzelle:
- die Parzelle Nr. 164 D, katastriert Gemarkung 3, Flur F, mit einer Fläche von 3390 m² laut Katastermutterrolle, Gelände sich befindend im Grüngelände;
- die Parzelle Nr. 164 B, katastriert Gemarkung 3, Flur F, mit einer Fläche von 3966 m² laut Katastermutterrolle, Gelände sich befindend im Grüngelände;
- der Boden der Parzelle Nr. 166 G, katastriert Gemarkung 3, Flur F, mit einer Fläche von 79 m² laut Katastermutterrolle, Gelände sich befindend im Grüngelände;
- das Teilstück 1 aus der Parzelle Nr. 166 H, katastriert Gemarkung 3, Flur F, mit einer Gesamtfläche von 919 m², laut Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE vom 12.03.2013, wobei sich 596 m² im Grüngelände und 323 m² im Wohngebiet mit ländlichem Charakter befinden.

Der Geländetausch erfolgt ohne Herauszahlung eines Wertunterschiedes.

Artikel 4: Dass die Kosten der Beurkundung und des Abschätzungsberichtes zu Lasten der Gemeinde sind und bestätigt dass der Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE vom 12.03.2013 durch Frau SCHRÖDER in Auftrag gegeben und bezahlt worden ist.

Artikel 5: Das Gemeindegremium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

IV. Verschiedenes

15. Abänderung des Mehrheitsabkommens vom 03.12.2012 hinsichtlich der Zuständigkeiten der Mitglieder des Gemeindegremiums und Anpassung des Artikels 50, Kapitel 3 der Geschäftsordnung gemäß Artikel L1122-18.

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 03.12.2012 über die Annahme des Mehrheitsabkommens;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 03.12.2012 über die Verabschiedung der Geschäftsordnung gemäß Artikel L1122-18;

Aufgrund dessen, dass die Freie Bürgerliste (FBL) am 20.01.2015 die Abänderung des Mehrheitsabkommens hinsichtlich der Zuständigkeiten der Mitglieder des Gemeindegremiums schriftlich bei der Generaldirektorin hinterlegt hat;

In Anbetracht dessen, dass die Besetzung der verschiedenen Ausschüsse nicht mehr im Mehrheitsabkommen aufgenommen worden ist;

Beschließt der Stadtrat: mit 17 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen (Herr HOFFMANN und Herr BERENS)

Artikel 1: Die Annahme des vorliegenden abgeänderten Mehrheitsabkommens mit dem Wortlaut:

Bürgermeister: Christian KRINGS

Zuständig für:

- Allgemeine Verwaltung, Standesamt und Personal
- Öffentliche Sicherheit: Polizei, Feuerwehr, Rettungswesen
- Umwelt
- Liegenschaften

1. Schöffe/Stellvertretender Bürgermeister: Herbert GROMMES

Zuständig für:

- Finanzen
- Stadtwerke (Wasser, Energie, erneuerbare Energien)
- Sanfte Mobilität
- Wirtschaftsförderung
- Kultus

2. Schöffe: Herbert FELTEN

Zuständig für:

- Öffentliche Arbeiten
- Raumordnung
- Sportzentrum / Sport- und Kulturvereine
- Musikakademie

3. Schöffe: René HOFFMANN

Zuständig für:

- Tourismus
- Ländliche Entwicklung
- Forst- und Landwirtschaft
- Kommunikation
- Senioren

4. Schöffin: Christine BAUMANN-ARNEMANN

Zuständig für:

- Schulwesen
- Jugend
- Vor- und Nachschulische Betreuung
- Soziales
- Kultur
- Sport- und Kulturvereine

Präsident des Öffentlichen Sozialhilfezentrums: Paul BONGARTZ

Sankt Vith, den 20. Januar 2015

Es folgen die Unterschriften der 19 Mitglieder der Fraktion FBL.

Artikel 2: Die Ausschüsse des Stadtrates ab dem 28. Januar 2015 wie folgt umzusetzen:

1. Kommission: Sicherheit, Feuerwehr, Rettungswesen, Gemeindevermögen, Umwelt

Vorsitz: Bürgermeister Christian KRINGS

Tobias HALMES

Celestine LENZ

Paul BONGARTZ

Erik SOLHEID

Andrea PAASCH-KREINS

2. Kommission: Finanzen, Energie, Wasser, Wirtschaft, Kultus

Vorsitz: Schöffe Herbert GROMMES

Bernd KARTHÄUSER

Tobias HALMES

Erik SOLHEID

Paul BONGARTZ

Herbert HANNEN

Roland GILSON

3. Kommission: Raumordnung, Öffentliche Arbeiten, Sport, Sport- und Freizeitzentrum

Vorsitz: Schöffe Herbert FELTEN

Andrea PAASCH-KREINS

Herbert HANNEN

Johanna THEODOR-SCHMITZ

Roland GILSON

Erik SOLHEID

Klaus WEISHAUPT

4. Kommission: Tourismus, Kommunikation, Forst- und Landwirtschaft, Senioren

Vorsitz: Schöffe René HOFFMANN

Johanna THEODOR-SCHMITZ

Andrea PAASCH-KREINS

Bernd KARTHÄUSER

Elisabeth KLAUSER

Hilde ARIMONT-BEELDENS

Nathalie KESSELER-HEINEN

Kommissar Tourismusdachverband: Erik SOLHEID

5. Kommission: Schulwesen, Soziales, Jugend, Kultur, Sport- und Kulturvereine

Vorsitz: Schöffin Christine BAUMANN-ARNEMANN

Elisabeth KLAUSER

Herbert HANNEN

Klaus WEISHAUPT

Nathalie KESSELER-HEINEN

Irene KALBUSCH-MERTES

Celestine STOFFELS-LENZ.

16. Partnerschaftsabkommen mit der Provinz Lüttich zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung für das Jahr 2015 hinsichtlich der teilweisen Übernahme der Ausgaben im Rahmen der Reform der Feuerwehrdienste gemäß dem Gesetz vom 15.05.2007 über den Zivilschutz. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund von Artikel 162 der Verfassung;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Aufgrund des Beschlusses des Provinzialrates der Provinz Lüttich vom 27. November 2014 über die Gewährung einer Unterstützung für die Gemeinden für das Jahr 2015, im Hinblick auf die partielle Übernahme der Ausgaben in Verbindung mit der Reform der Feuerwehrdienste aufgrund des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit;

In der Erwägung, dass die Provinz Lüttich der Gemeinde Sankt Vith mit Schreiben vom 27.11.2014 vorgeschlagen hat, auf der Grundlage dieser Regelung ein Partnerschaftsabkommen abzuschließen, dessen Gegenstand für das Jahr 2015 einerseits die Gewährung einer direkten finanziellen Unterstützung ist, und andererseits die Durchführung einer Studie zur Optimierung der Organisation und der Funktionsweise der Hilfeleistungszonen in der Provinz Lüttich im Rahmen der Reform der zivilen Sicherheit und der Annäherung der Hilfeleistungszonen;

In der Erwägung, dass das vorgeschlagene Abkommen die erste Tranche der entsprechenden finanziellen Unterstützung für das Jahr 2015 betrifft, wobei die Gesamtsumme für alle Gemeinden der Provinz, die ein solches Partnerschaftsabkommen unterzeichnen, 5 % der Dotation des Fonds der Provinzen beträgt; dass dieser Betrag zwischen den Gemeinden, die ein Partnerschaftsabkommen mit der Provinz abgeschlossen haben, aufgeteilt werden muss, auf der Grundlage einer in der provinziellen Regelung festgehaltenen mathematischen Formel, die sich auf Kriterien im Hinblick auf die Wohn- und Erwerbsbevölkerung, das Katastereinkommen, das steuerbare Einkommen und die Fläche bezieht;

In der Erwägung, dass es dem Stadtrat von Sankt Vith obliegt, sein Einverständnis bezüglich des Vorschlags eines Partnerschaftsabkommens zu geben, dessen Abschluss es der Gemeinde erlaubt, in den Genuss einer ersten Tranche der finanziellen Unterstützung zu kommen, die gemäß der provinziellen Regelung für das Jahr 2015 gewährt werden kann; dass dieser Zuschuss in den Haushaltsplan, beziehungsweise in die Haushaltsanpassung eingetragen werden muss, im Posten „Einnahmen in Verbindung mit den Feuerwehrdiensten“;

In der Erwägung, dass aufgrund der provinziellen Regelung den vorläufigen operativen Zonen (VOZ) und Hilfeleistungszonen der Provinz Lüttich ebenfalls ein Entwurf für ein Partnerschaftsabkommen vorgelegt wird; dass dieses Abkommen die Durchführung einer Studie zur Optimierung der Hilfeleistungszonen in der Provinz zum Gegenstand hat;

In der Erwägung, dass es dem Gemeinderat obliegt, den Abschluss dieses Partnerschaftsabkommens durch die vorläufige operative Zone (VOZ)/Hilfeleistungszone zu unterstützen; dass diese Studie einerseits die Untersuchung der Ressourcen der Hilfeleistungszonen am Tag ihrer Begründung zum Gegenstand hat und andererseits die Analyse der durch die Hilfeleistungszone durchzuführenden Maßnahmen im Hinblick auf eine optimale und kostenoptimierte Befolgung des Gesetzes vom 15. Mai 2007 und der entsprechenden Ausführungserlasse und letztendlich die Optimierung der Organisation und der Funktionsweise der Hilfeleistungszone im Rahmen einer Fusion mit einer oder mit mehreren anderen Hilfeleistungszonen auf dem Gebiet der Provinz Lüttich;

In der Erwägung, dass diese Studie für die Gemeinde Sankt Vith von bedeutendem Interesse ist, da sie es ermöglicht, die zu ergreifenden Maßnahmen zu definieren, um die finanziellen Auswirkungen der Organisation und der Funktionsweise der Hilfeleistungszonen im Rahmen der Reform der zivilen Sicherheit so weit wie möglich einzuschränken;

In der Erwägung, dass es dem Bürgermeister als Vertreter der Gemeinde im Rat der vorläufigen operativen Zone/Hilfeleistungszone obliegt, diese Stellungnahme des Gemeinderates anlässlich der Versammlung vorzutragen, bei der

der Rat der vorläufigen operativen Zone/Hilfeleistungszone sich zu diesem von der Provinz vorgeschlagenen Partnerschaftsabkommen äußert, und sich für eine Unterzeichnung des Abkommens seitens der vorläufigen operativen Zone/Hilfeleistungszone auszusprechen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Das von der Provinz Lüttich vorgeschlagenen Partnerschaftsabkommen in Anwendung der vom Provinzialrat am 27. November 2014 beschlossenen Regelung über die Gewährung einer Unterstützung der Gemeinden für das Jahr 2015 im Hinblick auf die partielle Übernahme der Ausgaben in Verbindung mit der Reform der Feuerwehrdienste aufgrund des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit wird genehmigt.

Artikel 2: Der Herr Bürgermeister, Christian KRINGS, wird damit beauftragt, diesen Beschluss auszuführen und insbesondere im Namen und im Auftrag der Gemeinde Sankt Vith das Partnerschaftsabkommen zu unterzeichnen und dieses ordnungsgemäß unterzeichnet an die provinziellen Dienste zurückzuschicken.

Artikel 3: Der Herr Bürgermeister wird damit beauftragt, sich bei der Beschlussfassung der vorläufigen operativen Zone (VOZ)/Hilfeleistungszone im Hinblick auf das von der Provinz vorgeschlagene Partnerschaftsabkommen, für die Durchführung einer Studie zur Optimierung, für den Abschluss eines Partnerschaftsabkommens durch die vorläufige operative Zone (VOZ)/Hilfeleistungszone und demzufolge zugunsten der Unterzeichnung dieses Partnerschaftsabkommens auszusprechen.

Artikel 4: Den provinziellen Diensten wird ein gleichlautender Auszug des vorliegenden Beschlusses im Anhang des von der Gemeinde mit der Provinz unterzeichneten Partnerschaftsabkommens übermittelt.

17. Vereinbarungssprotokoll bezüglich der kommunalen Verwaltungssanktionen bei gemischten Verstößen (Gesetz vom 24.06.2013 über die kommunalen Verwaltungssanktionen). Genehmigung.

Aufgrund des Gesetzes vom 24.06.2013 über die kommunalen Verwaltungssanktionen, insbesondere Artikel 23, § 1, Absatz 1, bezüglich der gemischten Verstöße und Artikel 23, § 1, Absatz 5, bezüglich der Verkehrsverstöße;

Aufgrund des Neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 119bis, 123 und 135, §2;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 9. März 2014 über die kommunalen Verwaltungssanktionen für die Verstöße gegen Halte- und Parkbestimmungen und für die Verstöße gegen die Bestimmungen in Bezug auf die Verkehrsschilder C3 und 103, erschienen im Belgischen Staatsblatt vom 20.06.2014, die ausschließlich mittels automatisch betriebener Geräte festgestellt werden;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates von Sankt Vith vom 22.12.2014 über die „Allgemeine Verwaltungspolizeiverordnung der Gemeinden Amel – Büllingen – Burg-Reuland – Bütgenbach und Sankt Vith.“ Anpassungen im Rahmen des Dekrets vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz;

Beschließt der Stadtrat: einstimmig

Die Genehmigung eines Vereinbarungssprotokolls bezüglich der kommunalen Verwaltungssanktionen bei gemischten Verstößen (Gesetz vom 24.06.2014 über die kommunalen Verwaltungssanktionen) zwischen der Gemeinde Sankt Vith und dem Prokurator des Königs des Gerichtsbezirks Eupen gemäß beiliegendem Muster.

18. Naturpark Hohes Venn-Eifel. Bezeichnung eines neuen Vertreters der Gemeinde Sankt Vith zum 01.01.2015 in den verschiedenen Gremien. Schöffe René HOFFMANN.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass Herr Christian KRINGS in der Sitzung vom 3. Dezember 2012 vom Stadtrat als effektives Mitglied in der Generalversammlung der VoG Naturparkzentrum Botrange bezeichnet worden ist und er dieses Mandat an Herrn René HOFFMANN abgeben möchte;

Aufgrund dessen, dass die VoG Verwaltungskommission des Naturparks Hohes Venn-Eifel ein Lenkungsausschuss des Verwaltungsplans gründet, um den Aufbau des Verwaltungsplanes zu begleiten;

Aufgrund des Dekretes vom 03.07.2008 bezüglich der Naturparks;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Ab dem 01.01.2015 wird Herr René HOFFMANN, wohnhaft Hasseltweg, Crombach, 2 in 4780 Sankt Vith, (rene.hoffmann@st.vith.be) als effektives Mitglied in der Generalversammlung und dem Lenkungsausschuss des Verwaltungsplans der VoG Verwaltungskommission des Naturparks Hohes Venn-Eifel bezeichnet.

Artikel 2: Eine Abschrift vorstehenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die VoG Verwaltungskommission des Naturparks Hohes Venn-Eifel und an den bezeichneten Vertreter.

V. Finanzen

19. Zuschlaghundertstel zur Regionalsteuer auf Masten, Türme oder Antennen.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 14.12.2000 (Staatsblatt vom 18.01.2001) und des Gesetzes vom 24.06.2000 (Staatsblatt vom 23.09.2004 2. Ausgabe) betreffend die Zustimmung zur Europäischen Charta über die lokale Autonomie, insbesondere Artikel 9.1. der Charta;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30;

Aufgrund des Programmdekretes der Wallonischen Region vom 12.12.2014 zur Festlegung verschiedener haushaltsgebundener Maßnahmen unter anderem im Bereich Steuerwesen besonders Artikel 144, worin die Wallonische Region eine jährliche Steuer auf Masten, Gittermasten und Antennen erhebt;

Aufgrund des Urteils vom 08.09.2005 des Gerichtshofes der Europäischen Union (Zusatzangelegenheiten C-544/03 und C-545/03);

Aufgrund des Urteils des Verfassungsgerichtshofes Nr. 189/2011 vom 15.12.2011, wodurch der Verfassungsgerichtshof für Recht erklärt:

- „In der Interpretation, gemäß derer Artikel 98, §2 des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen es den Gemeinden verbietet, die wirtschaftliche Tätigkeit der Telekommunikationsbetreiber, die sich durch das Vorhandensein von Masten, Sendemasten oder Antennen für Handys auf dem Gemeindegebiet ausdrückt, aus budgetären oder anderen Gründen zu besteuern, verstößt diese Bestimmung gegen Artikel 170, §4 des Grundgesetzes“;

- In der Interpretation, gemäß derer es den Gemeinden nicht verboten ist, die wirtschaftliche Tätigkeit der Telekommunikationsbetreiber, die sich durch das Vorhandensein von Masten, Sendemasten oder Antennen für Handys auf dem Gemeindegebiet ausdrückt, aus budgetären oder anderen Gründen zu besteuern, verstößt die gleiche Bestimmung nicht gegen Artikel 170, §4 des Grundgesetzes“;

Aufgrund des Programmdekretes der Wallonischen Region vom 12.12.2014 zur Festlegung verschiedener haushaltsgebundener Maßnahmen unter anderem im Bereich Steuerwesen insbesondere Artikel 150, der es den Gemeinden erlaubt eine Zuschlagsteuer auf die Steuer auf Masten, Gittermasten und Antennen der Wallonischen Region zu erheben;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Angesichts dessen, dass die Gemeinde diese Zuschlagsteuer erhebt, um sich die notwendigen finanziellen Mittel zur Ausübung Ihrer Aufgaben zu sichern;

Angesichts dessen, dass die verfolgten Ziele dieser Steuer zuerst finanzieller Natur sind, ist es nicht ausgeschlossen, dass die Gemeinden ebenfalls Ziele verfolgen, die dem Anreiz oder der Abschreckung dienen, gemäß dem Urteil des Staatsrates Nr. 18.368 vom 30.06.1977: „keine gesetzliche Bestimmung es den Gemeinden verbietet, dass die Steuern hauptsächlich den Aktivitäten auferlegt werden, die sie für kritikwürdiger erachten als andere;

Angesichts der Tatsache, dass die Gemeinden immer häufiger von Gesellschaften aufgesucht werden, die Türme für GSM-Antennen installieren möchten, welche die Umwelt in einem erheblichen Umkreis beeinträchtigen;

Dass unterdessen die Installationen, die durch diese Steuer betroffen sind, besonders unästhetisch sind, und eine visuelle Umweltbelastung und eine Beeinträchtigung der Landschaft in einem erheblichen Umkreis darstellen;

Aufgrund dessen, dass sich die Verwaltungs- und Sozialsitze der Eigentümergesellschaften dieser Installationen nicht auf dem Gebiet der Gemeinde befinden und dass die Gemeinde dadurch keinerlei direkte oder indirekte Kompensation daraus zieht ungeachtet der Nachteile, denen sie gegenüber steht;

Aufgrund dessen, das im Haushalt der Artikel 040/377-48 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 08.01.2015;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der Finanzkommission;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Für das Jahr 2015 wird eine kommunale Zuschlagsteuer von 50 Zuschlagshundertstel auf die Steuer der Wallonischen Region auf Masten, Gittermasten und Antennen erhoben.

Artikel 2: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

20. Regelung zur Bezuschussung von Infrastrukturprojekten, die seitens anerkannter Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht ausgeführt werden.

Aufgrund dessen, dass die aus dem Jahr 2002 bestehende Regelung zur Bezuschussung von Infrastrukturprojekten einer Überarbeitung bedurfte;

In Anbetracht dessen, dass es zeitgemäß ist, die Bezuschussungskriterien den derzeitigen Gegebenheiten anzupassen sowohl was Investitionen im Bereich von Energiesparmaßnahmen als auch was die Entwicklungen in den Vereinigungen und Organisationen angeht, die über eigene Infrastrukturen verfügen;

Aufgrund dessen, dass im zuständigen Ausschuss über den vom Gemeindegremium ausgearbeiteten Entwurf befunden worden ist, und dieser dem Stadtrat nun zur Genehmigung vorliegt;

Beschließt der Stadtrat: mit 18 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme (Herr BERENS)

Für alle auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith anerkannten Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die förderungswürdige Infrastrukturarbeiten ausführen möchten, gilt nachstehende Regelung:

1. ein Infrastrukturprojekt wird seitens der Gemeinde ab dem Haushaltsjahr 2015 nur dann bezuschusst, wenn:
 - 1.1. ein entsprechender Antrag seitens der anerkannten Gesellschaft ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG) vor dem 1. Oktober des dem Haushaltsjahr vorausgehenden Jahres an das Gemeindegremium gerichtet worden ist, damit über den Antrag im Rahmen der Haushaltsplanung beraten werden kann;
 - 1.2. diesem Antrag eine Akte beiliegt, die mindestens eine Planskizze mit Beschreibung, eine ausführliche Begründung über die Notwendigkeit des Projektes und eine realistische Kostenschätzung beinhaltet. Sofern das Projekt in mehreren Phasen verwirklicht werden soll, müssen die verschiedenen Phasen beschrieben werden.
2. ein Infrastrukturprojekt ist grundsätzlich nur dann bezuschussbar, wenn:
 - 2.1 das Projekt seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezuschusst wird;
 - 2.2 das Projekt dem Allgemeininteresse der Gemeinde insgesamt oder einer Ortschaft dient;
3. als bezuschussbare Infrastrukturprojekte im Sinne dieser Regelung gelten ausschließlich:
 - 3.1 Neubauprojekte;
 - 3.2 Anbau- oder Umbauprojekte zur Erweiterung oder Änderung der bereits bestehenden Infrastruktur, wobei eine Bezuschussung dieser Projekte frühestens 10 Jahre nach der definitiven Abnahme der bestehenden, bereits beim Neubau von der Gemeinde bezuschussten Infrastruktur möglich ist;
 - 3.3 Renovierungsmaßnahmen, die aus sicherheitstechnischen oder bautechnischen Gründen oder zur behindertengerechten Gestaltung der Infrastruktur dringend erforderlich sind.
 - 3.4 Maßnahmen zur Verminderung der Umweltbelastung (Änderungen oder Ersatz von Heizungsanlagen oder Fenstern, Isolierung der Gebäude), ... sofern das Gebäude älter als 10 Jahre ist.

Ausgeschlossen von einer Bezuschussung im Rahmen der vorliegenden Regelung sind die gewöhnlichen Unterhaltsmaßnahmen, die man als „guter Familienvater/guter Verwalter“ durchführt beziehungsweise durchführen muss, so z.B. Anstricharbeiten innen und/oder außen, gewöhnliche Reparaturen...

4. Bei jedem Antrag entscheidet das Gemeindegremium beziehungsweise der Stadtrat prinzipiell über die Bezuschussbarkeit im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten.

5. Bei einer prinzipiell positiven Entscheidung des Gemeindegremiums beziehungsweise des Stadtrates erfolgt die Gewährung eines Gemeindegremiums nach folgendem Muster:

5.1 es wird vom Stadtrat zunächst die prinzipielle Zusage eines Zuschusses beschlossen;

5.2 die Höhe des Zuschusses beträgt maximal 50 % des nicht von der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezuschussten Teiles und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

5.3 die Höhe des Zuschusses beträgt maximal 60 % des nicht von der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezuschussten Teiles, wenn es um Investitionen in rationellen Energiemaßnahmen geht. Zur Feststellung der rationellen Energienutzung beruft sich die Gemeinde auf die Kriterien des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 28.03.2013, beziehungsweise dessen Folgeerlasse.

- 5.4 die Höhe des Zuschusses beträgt maximal 100 % des nicht von der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezuschussten Teiles der Materialkosten, wenn die Ausführung der Arbeiten durch die VoG in Eigenleistung erfolgt.
6. Die Auszahlung des Gemeindegzuschusses erfolgt:
- 6.1 Auf schriftlichen Antrag der VoG hin wird das Gemeindegkollegium ermächtigt, einen Vorschuss in Höhe von maximal 70 % der Gesamtsumme des geschätzten Gemeindegzuschusses nach Vorlage von beglaubigten Rechnungen auszuzahlen, um der VoG Liquidität zu gewähren.
- 6.2 Nach Abschluss der Arbeiten;
- 6.3 Nach Einreichung einer Akte mit Kopien aller beglaubigten Rechnungen betreffend dieses Projekt, wobei diese Rechnungen ausdrücklich auf dieses Projekt ausgestellt sein müssen. Der Projektautor und Antragsteller übernimmt die Verantwortung für die Korrektheit der ausgestellten Rechnungen, da bei Nachweis von Unregelmäßigkeiten die Verwaltungsratsmitglieder persönlich die Haftung dafür eingehen, den Zuschuss wieder an die Gemeinde zurückzuerstatten. Die Verwaltungsratsmitglieder einer antragstellenden Vereinigung übernehmen mit der Annahme des Zuschusses die vorliegende Bestimmung.
- 6.4 die definitive Berechnung und Auszahlung des Zuschusses erfolgt auf der Grundlage der vorgelegten annehmbaren Rechnungen, wobei der prinzipiell zugesagte Zuschuss auf den nicht von der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezuschussten Anteil das Maximum des Zuschusses darstellt.
7. Das Gemeindegkollegium beziehungsweise der Stadtrat kann weitere Bedingungen betreffend die Nutzung des bezuschussten Projektes vor Gewährung des Zuschusses festlegen.
8. Im Falle einer Auflösung der VoG, des Verkaufs der bezuschussten Infrastruktur beziehungsweise der Übertragung des Erbpachtrechtes an eine Privatperson oder -gesellschaft wendet die Gemeinde die gleiche Regelung an wie die Deutschsprachige Gemeinschaft, d.h. den Artikel 25 des Dekretes zur Infrastruktur der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 18. März 2002.

Für die Einhaltung dieser Verpflichtung haften die Mitglieder der verantwortlichen Verwaltungsgremien der VoG gegebenenfalls gesamtschuldnerisch.

21. VoG „O Schulmarjanne“: Anpassung des Sonderzuschusses zu den Umbau- und Renovierungsarbeiten gemäß den neufestgelegten Bezuschussungskriterien für Infrastrukturprojekte.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 25. August 2011, mit welchem der VoG „O Schulmarjanne“ für das mit 413.000,00 € veranschlagte Infrastrukturprojekt „Renovierung des Vereinslokal“ ein Gemeindegzuschuss in Höhe von 54.500,00 € zugesagt worden ist;

Aufgrund dessen, dass für die Verwirklichung der Renovierung die Kosten für das Projekt auf 616.178,43 € gestiegen sind;

Aufgrund dessen, dass die bestehende Regelung zur Bezuschussung von Infrastrukturprojekten einer Überarbeitung bedurfte und diese neue Regelung vom Stadtrat in seiner heutigen Sitzung vom 28. Januar 2015 genehmigt wurde;

Aufgrund dessen, dass sich der Gemeindegzuschuss nach der neuen Regelung (d.h. 50 % des nicht von der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezuschussten Teiles) auf insgesamt 123.235,69 € belaufen würde;

Aufgrund dessen, dass der Betrag in der nächsten Haushaltsabänderung der Stadt Sankt Vith eingetragen wird;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 19.01.2015;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegkollegiums;

Beschließt der Stadtrat: mit 18 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme (Herr BERENS)

Artikel 1: Den Gemeindegzuschuss für das Infrastrukturprojekt „Renovierung des Dorfsaales“ von 54.500,00 € um 68.735,69 € anzupassen d.h. insgesamt ein Höchstbetrag von 123.235,69 € zu gewähren. Der Betrag wird in der nächsten Haushaltsabänderung der Stadt Sankt Vith vorgesehen.

Artikel 2: Die Auszahlung erfolgt nach der neuen Regelung zur Bezuschussung von Infrastrukturprojekten sowie nach Vorlage der diesbezüglichen Rechnungsbelege an den Antragsteller.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die VoG „O Schulmarjanne“ und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechenablage zu dienen.

22. Haushaltspläne 2015 der Kirchenfabriken Sankt Vith, Schönberg, Mackenbach, Recht, Crombach-Weisten, Neundorf, Rodt-Hinderhausen, Emmels-Hünningen, Lommersweiler und Wallerode. Billigung.

22. A. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Sankt Vitus Sankt Vith für das Jahr 2015 – Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Vitus, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 09.07.2014 für das Rechnungsjahr 2015 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 07.11.2014 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 02.12.2014 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 28.11.2014;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2015, so wie er vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 130.223,35 €
- auf der Ausgabenseite: 130.223,35 €

und ist somit ausgeglichen;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat, und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2015 genehmigt hat, unter Vorbehalt folgender Korrekturen und Bemerkungen:

E.II/16: (vermutlicher Überschuss des laufenden Rechnungsjahres): laut den genehmigten Zahlen, 7.659,57 € anstatt 7.659,50 €,

E.I/12: (Gemeindezuschuss) 72.026,78 anstatt 72.026,85;

In der Erwägung, dass es nach diesen Änderungen angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Vitus, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 09.07.2014 für das Rechnungsjahr 2015 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Dieser Haushalt weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 130.223,35 €
- auf der Ausgabenseite: 130.223,35 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Vitus Sankt Vith,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- den Herrn Bischof von Lüttich.

22. B. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Schönberg für das Jahr 2015 – Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Schönberg, Gemeinden Sankt Vith und Büllingen, in der Sitzung vom 06.10.2014 für das Rechnungsjahr 2015 festgelegt hat;

Auf Grund des am 24.11.2014 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 21.11.2014;

Auf Grund des günstigen Gutachtens, das der Gemeinderat von Büllingen in der Sitzung vom 18.12.2014 abgegeben hat;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2015, so wie er vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 114.209,15 €
- auf der Ausgabenseite: 114.209,15 €

und ist somit ausgeglichen;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2015 genehmigt hat, unter Vorbehalt folgender Korrekturen und Bemerkungen:

E.II/16: (vermutlicher Überschuss des laufenden Rechnungsjahres): Korrektur aufgrund der genehmigten Zahlen der Rechnungsablage 2013, 11.395,26 € anstatt 11.395,33 €,

E.I/12: (gewöhnlicher Gemeindezuschuss): 17.733,99 € anstatt 17.733,92 € um den Haushaltsausgleich zu behalten,

A.II/51: (Stiftungen, Armenunterstützungen usw.): 49,00 € (7x7) für Stiftungsmessen,

A.II/57: (Sabam, Reprobel): 53,00 € seit dem 01/01/2014,

A.II/59: (Honorare Steuerberater, Lohnbüro, ...): 398,00 € anstatt 400,00 € um den Ausgleich zu behalten

Allgemeine Bemerkung: bei einer größeren Änderung eines Haushaltskredits sollte eine entsprechende Erklärung abgegeben werden.

In der Erwägung, dass es nach diesen Änderungen und Bemerkungen angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Schönberg, Gemeinden Sankt Vith und Büllingen, in der Sitzung vom 06.10.2014 für das Rechnungsjahr 2015 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Dieser Haushalt weist nach den Änderungen und Bemerkungen folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 114.209,15 €
- auf der Ausgabenseite: 114.209,15 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Schönberg,
- den Herrn Bürgermeister sowie den Herrn Finanzdirektor der Gemeinde Büllingen,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- den Herrn Bischof von Lüttich.

22. C. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Sankt Laurentius Mackenbach für das Jahr 2015 – Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Laurentius Mackenbach, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 15.07.2014 für das Rechnungsjahr 2015 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 14.10.2014 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 26.11.2014 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 25.11.2014;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2015, so wie er vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 20.651,54 €
- auf der Ausgabenseite: 20.651,54 €

und ist somit ausgeglichen;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat, und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2015 genehmigt hat, unter Vorbehalt folgender Korrekturen und Bemerkungen:

A.II/56: (Feuer- und Haftpflichtversicherung): 2.148,00 € anstatt 2.150,00 €,

A.II/57: (Sabam und Repobel): 53,00 € (seit 1. Januar 2014) anstatt 51,00 €;

In der Erwägung, dass es nach diesen Änderungen angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Laurentius Mackenbach, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 15.07.2014 für das Rechnungsjahr 2015 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Dieser Haushalt weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 20.651,54 €
- auf der Ausgabenseite: 20.651,54 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Laurentius Mackenbach,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- den Herrn Bischof von Lüttich.

22. D. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Sankt Aldegundis Recht für das Jahr 2015 – Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Aldegundis Recht, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 13.10.2014 für das Rechnungsjahr 2015 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 15.10.2014 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 02.12.2014 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 25.11.2014;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2015, so wie er vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 30.913,97 €
- auf der Ausgabenseite: 30.913,97 €

und ist somit ausgeglichen;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan ohne Bemerkung für das Rechnungsjahr 2015 genehmigt hat;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Aldegundis Recht, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 13.10.2014 für das Rechnungsjahr 2015 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Dieser Haushalt weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 30.913,97 €
- auf der Ausgabenseite: 30.913,97 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Aldegundis Recht,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- den Herrn Bischof von Lüttich.

22. E. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Crombach-Weisten für das Jahr 2015 – Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Crombach-Weisten, Gemeinden Sankt Vith und Burg-Reuland, in der Sitzung vom 02.07.2014 für das Rechnungsjahr 2015 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 5 Ausfertigungen am 23.10.2014 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 27.11.2014 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 26.11.2014;

Auf Grund des günstigen Gutachtens, das der Gemeinderat von Burg-Reuland in der Sitzung vom 22.12.2014 abgegeben hat;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2015, so wie er vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 18.013,33 €
- auf der Ausgabenseite: 18.013,33 €

und ist somit ausgeglichen;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan ohne Bemerkung für das Rechnungsjahr 2015 genehmigt hat;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Crombach-Weisten, Gemeinden Sankt Vith und Burg-Reuland, in der Sitzung vom 02.07.2014 für das Rechnungsjahr 2015 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Dieser Haushalt weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 18.013,33 €
- auf der Ausgabenseite: 18.013,33 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Crombach-Weisten,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- den Herrn Bürgermeister sowie den Herrn Finanzdirektor der Gemeinde Burg-Reuland,
- den Herrn Bischof von Lüttich.

22. F. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Neundorf für das Jahr 2015 – Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Neundorf, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 02.07.2014 für das Rechnungsjahr 2015 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 23.10.2014 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 27.11.2014 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 26.11.2014;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2015, so wie er vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 23.203,05 €
- auf der Ausgabenseite: 23.203,05 €

und ist somit ausgeglichen;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan ohne Bemerkung für das Rechnungsjahr 2015 genehmigt hat;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Neundorf, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 02.07.2014 für das Rechnungsjahr 2015 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Dieser Haushalt weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 23.203,05 €
- auf der Ausgabenseite: 23.203,05 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Neundorf,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- den Herrn Bischof von Lüttich.

22. G. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Rodt-Hinderhausen für das Jahr 2015 – Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Rodt-Hinderhausen, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 13.10.2014 für das Rechnungsjahr 2015 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 15.10.2014 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 01.12.2014 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 27.11.2014;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2015, so wie er vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 32.540,50 €
- auf der Ausgabenseite: 32.540,50 €

und ist somit ausgeglichen;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat, und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2015 genehmigt hat, unter Vorbehalt folgender Korrekturen und Bemerkungen:

A.II/57: (Sabam, Reobel): 53,00 € anstatt 51,00 € seit dem 1. Januar 2014,

A.II/56: (Feuer- und Haftpflichtversicherung): 2.498,00 € anstatt 2.500,00 €, um den Ausgleich behalten zu können;

In der Erwägung, dass es nach diesen Änderungen angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik Rodt-Hinderhausen, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 13.10.2014 für das Rechnungsjahr 2015 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Dieser Haushalt weist nach den Änderungen folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 32.540,50 €
- auf der Ausgabenseite: 32.540,50 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Rodt-Hinderhausen,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- den Herrn Bischof von Lüttich.

22. H. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Sankt Michael Emmels-Hünningen für das Jahr 2015 – Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Michael Emmels-Hünningen, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 15.10.2014 für das Rechnungsjahr 2015 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 31.10.2014 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 02.12.2014 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 28.11.2014;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2015, so wie er vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 36.851,08 €
- auf der Ausgabenseite: 36.851,08 €

und ist somit ausgeglichen;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2015 genehmigt hat, unter Vorbehalt folgender Korrekturen und Bemerkungen:

E.I/4 und 5: Erträge aus Stiftungen: Pachten und Zinsen: laut der letzten Revision der Stiftungen (19.10.2012) soll man hier die Pachten und Zinsen einschreiben;

In der Erwägung, dass es nach diesen Bemerkungen angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Michael Emmels-Hünningen, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 15.10.2014 für das Rechnungsjahr 2015 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Dieser Haushalt weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 36.851,08 €
- auf der Ausgabenseite: 36.851,08 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Michael Emmels-Hünningen,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- den Herrn Bischof von Lüttich.

22. I. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Lommersweiler für das Jahr 2015 – Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Lommersweiler, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 09.10.2014 für das Rechnungsjahr 2015 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 13.10.2014 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 01.12.2014 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 27.11.2014;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2015, so wie er vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 29.742,00 €
- auf der Ausgabenseite: 29.742,00 €

und ist somit ausgeglichen;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2015 genehmigt hat, unter Vorbehalt folgender Korrekturen und Bemerkungen:

E.I/12: von der Gemeinde vorgeschlagene Anpassung des gewöhnlichen Gemeindegzuschusses auf 19.846,43 € (anstatt 23.846,43 €),

E.I/21: Anpassung der außergewöhnlichen Gemeindegzuschüsse (Anstrich Sakristei Lommersweiler): 4.000,00 €;

In der Erwägung, dass es nach diesen Änderungen angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Lommersweiler, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 09.10.2014 für das Rechnungsjahr 2015 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Dieser Haushalt weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 29.742,00 €
- auf der Ausgabenseite: 29.742,00 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Lommersweiler,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- den Herrn Bischof von Lüttich.

22. J. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Wallerode für das Jahr 2015 – Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Wallerode, Gemeinden Sankt Vith und Amel, in der Sitzung vom 06.10.2014 für das Rechnungsjahr 2015 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 5 Ausfertigungen am 24.10.2014 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 01.12.2014 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 27.11.2014;

Auf Grund der diesbezüglichen günstigen Stellungnahme, die der Gemeinderat von Amel in seiner Sitzung vom 21.11.2014 abgegeben hat;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2015, so wie er vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 18.071,40 €
- auf der Ausgabenseite: 18.071,40 €

und ist somit ausgeglichen;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat, und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2015 genehmigt hat, unter Vorbehalt folgender Korrekturen und Bemerkungen:

A.II/57: (Sabam, Reprobel): 53,00 € anstatt 51,00 € seit dem 01.01.2014,

A.II/56: (Feuer- und Haftpflichtversicherung): 1.798,00 € anstatt 1.800,00 €, um den Ausgleich behaltery zu können;

In der Erwägung, dass es nach diesen Änderungen angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Wallerode, Gemeinden Sankt Vith und Amel, in der Sitzung vom 06.10.2014 für das Rechnungsjahr 2015 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Dieser Haushalt weist nach den Änderungen folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 18.071,40 €
- auf der Ausgabenseite: 18.071,40 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Wallerode,
- den Herrn Bürgermeister sowie den Herrn Finanzdirektor der Gemeinde Amel,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- den Herrn Bischof von Lüttich.

23. Stadtwerke Sankt Vith. Haushaltsplan 2015. Genehmigung.

Der Stadtrat genehmigt einstimmig den wie folgt abschließenden Haushaltsplan der Stadtwerke Sankt Vith für das Jahr 2015:

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>
Ordentlicher Dienst:	2.414.164,30 €	2.301.743,15 €
Außerordentlicher Dienst:	645.650,00 €	645.650,00 €

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."